

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Siebzehnter Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Vorbemerkungen	5
I.1 Aufgabenstellung	5
I.2 Bisherige Berichterstattung	5
II. Entwicklung der Ausbildungsförderung seit dem Sechzehnten Bericht	5
II.1 Änderung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften	5
II.1.1 Gesetz zur Neuorganisation der Bundesfinanzverwaltung und zur Schaffung eines Refinanzierungsregisters (BFinVwNeuOG) vom 22. September 2005	5
II.1.2 Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende vom 25. Juli 2006	5
II.1.3 Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zum BaföG	6
II.1.4 Der Familienleistungsausgleich	6
II.1.5 Bewertung	6
II.2 Quantitäten und Strukturen	7
II.2.1 Auszubildende und Geförderte	8
II.2.2 Auslands- und Ausländerförderung	18
II.2.3 Förderungsbeträge und Finanzaufwand	26
II.2.4 Entwicklung der Staatsdarlehen	28
II.2.5 Vergabe und Einzug der Bankdarlehen	32

	Seite
II.3 Veränderung der Grunddaten	33
II.3.1 Entwicklung der Zahl der Auszubildenden in förderungsfähiger Ausbildung	33
II.3.2 Einkommensentwicklung	34
II.3.3 Entwicklung der Verbraucherpreise	36
II.3.4 Finanzwirtschaftliche Entwicklung	38
III. Zeitliche Struktur und Umfang einer Anpassung	38
III.1 Wirkung der Änderung von Bedarfssätzen und Freibeträgen	38
III.2 Zeitpunkt und Struktur einer Anpassung	39
III.2.1 Bedarfssätze und Freibeträge	39
III.2.2 Sozialpauschalen nach § 21 Abs. 2 BAföG	42
III.3 Entwicklung der Leistungsparameter der Ausbildungsförderung seit Inkrafttreten des BAföG am 1. Oktober 1971	46
III.4 Bedarfsermittlung	46
III.5 Berücksichtigung der finanzwirtschaftlichen Entwicklung	47
III.6 Schlussfolgerungen	48

Seite

Verzeichnis der Übersichten

Übersicht 1	Entwicklung der Zahl der geförderten Studierenden in Deutschland	8
Übersicht 2	Geförderte Studierende 2005 im Ländervergleich	9
Übersicht 3	Entwicklung der Zahl der geförderten Schüler in Deutschland	10
Übersicht 4	Geförderte Schüler 2005 im Ländervergleich	11
Übersicht 5	Geförderte Studierende nach Art der Ausbildungsstätte und der Unterbringung	12
Übersicht 6	Geförderte Schüler nach Art der Ausbildungsstätte und der Unterbringung (2005)	13
Übersicht 7	Geförderte Studierende nach Geschlecht und Familienstand (2005)	14
Übersicht 8	Geförderte Schüler nach Geschlecht und Familienstand (2005)	14
Übersicht 9	Geförderte Studierende nach Alter (2005)	15
Übersicht 10	Geförderte Studierende nach Alter und Geschlecht (2005) ..	16
Übersicht 11	Geförderte Schüler nach Alter (2005)	17
Übersicht 12	Einkünfte der Eltern der im Jahr 2005 geförderten Studierenden	18
Übersicht 13	Förderung von Auszubildenden im Ausland nach § 5 Abs. 2 bis 5 und § 6 BAföG	19
Übersicht 14	Förderung von Auszubildenden im Ausland nach § 5 Abs. 1 BAföG im Jahr 2004 und 2005	22
Übersicht 15	Geförderte nach Herkunftsstaat/ausländischer Staatsangehörigkeit im Jahr 2005	24
Übersicht 16	Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Förderungsbeträge	26
Übersicht 17	Geförderte Studierende nach Voll- und Teilförderung (2003/2005)	27
Übersicht 18	Verteilung der monatlichen Förderungsbeträge geförderter Studierender (2005)	27
Übersicht 19	Entwicklung des Finanzaufwandes	28
Übersicht 20	Darlehensverwaltung – Jährlicher Finanzaufwand und Neubewilligungen	29
Übersicht 21	Darlehensverwaltung – Rückzahlungsverpflichtung und Teilerlasse –	30
Übersicht 22	Darlehensverwaltung – Entwicklung der Darlehensrückflüsse –	31
Übersicht 23	Darlehensverwaltung – Laufende Darlehensverträge nach Laufzeit und jeweiliger Darlehenshöhe bei der KfW –	32
Übersicht 24	Darlehensverwaltung – Jährlicher Finanzaufwand und Neubewilligungen –	33
Übersicht 25	Einkommensentwicklung 2004 bis 2007	34

	Seite
Übersicht 26 Anhebung bei den Renten und der Grundsicherung für Arbeitssuchende	35
Übersicht 27 Durchschnittliche Höhe der monatlichen Renten aus der Rentenversicherung	36
Übersicht 28 Entwicklung des Verbraucherpreisindex jeweils im September für den Zeitraum von 2002 bis 2007	36
Übersicht 29 Entwicklung der Bedarfssätze und Freibeträge im Verhältnis zu den Lebenshaltungskosten und der Einkommensentwicklung	37
Übersicht 30 Bundeshaushalt 2006 sowie Finanzplan bis 2010	38
Übersicht 31 Bedarfssätze	40
Übersicht 32 Freibeträge vom Einkommen bei der Leistungsgewährung . . .	41
Übersicht 33 Freibeträge vom Einkommen für die Darlehensrückzahlung	41
Übersicht 34 Freibeträge vom Vermögen	42
Übersicht 35 Entwicklung der Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 BAföG	43
Übersicht 36 Entwicklung der Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 BAföG	45

I. Vorbemerkungen

I.1 Aufgabenstellung

Nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) sind „die Bedarfsätze, Freibeträge sowie die Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 alle zwei Jahre zu überprüfen und durch Gesetz ggf. neu festzusetzen. Dabei ist der Entwicklung der Einkommensverhältnisse und der Vermögensbildung, den Veränderungen der Lebenshaltungskosten sowie der finanzwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen. Die Bundesregierung hat hierüber dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zu berichten.“

I.2 Bisherige Berichterstattung

Die Bundesregierung hat bisher 16 Berichte nach § 35 BAföG vorgelegt¹. Die Vorlage des 2. und 5. Berichts war durch das 1. bzw. 2. Haushaltsstrukturgesetz jeweils um ein Jahr hinausgeschoben worden. Seit 1983 hat die Bundesregierung ihre Berichtspflicht jeweils innerhalb des vorgeschriebenen Zweijahresturnus erfüllt. Den 15. Bericht legte sie – wie bereits im 14. Bericht nach § 35 BAföG angekündigt – bereits nach einem Jahr vor. Dieser beschrieb und wertete die Entwicklung seit Vorlage des 14. Berichts am 14. Dezember 2001 und umfasste damit auch die Auswirkungen der Reform der Ausbildungsförderung durch das Ausbildungsförderungsreformgesetz (AföRG) im Frühjahr 2001, die mit dem 14. Bericht erst ansatzweise erfasst werden konnten. Mit dem 16. Bericht kehrte die Bundesregierung wieder zum regulären Zweijahresturnus zurück, in dem sie nun auch den aktuellen 17. Bericht vorlegt.

Seit der Änderung des § 35 BAföG durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (11. BAföGÄndG) vom 21. Juni 1988 sind die Berichte dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat vorzulegen.

II. Entwicklung der Ausbildungsförderung seit dem Sechzehnten Bericht

Der Berichtszeitraum umfasst die Jahre 2004 und 2005 und berücksichtigt die in diesem Zeitraum erfolgten Entwicklungen sowie die statistischen Daten bis einschließlich des Jahres 2005, soweit diese zum Zeitpunkt der Berichterstellung vorlagen. Ferner sind Änderungen der

Gesetze und Rechtsverordnungen seit dem letzten Bericht (ab dem 1. Januar 2005) berücksichtigt.

II.1 Änderung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Seit dem 16. Bericht wurde das BAföG durch zwei Gesetze geändert. Ferner ist an dieser Stelle auf das Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende hinzuweisen. Dieses bewirkte zwar keine Änderungen im BAföG selbst, begründet allerdings aufstockende Förderansprüche unmittelbar für nach dem BAföG Geförderte und hat damit bedeutsame Auswirkungen für deren finanzielle Situation während der Ausbildung.

II.1.1 Gesetz zur Neuorganisation der Bundesfinanzverwaltung und zur Schaffung eines Refinanzierungsregisters (BFinVwNeuOG) vom 22. September 2005

Mit dem Gesetz zur Neuorganisation der Bundesfinanzverwaltung und zur Schaffung eines Refinanzierungsregisters wurden steuerliche Aufgaben des Bundesamts für Finanzen (BfF) zusammengeführt und mit den administrativen steuerfachlichen Aufgaben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) in einem neuen Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) gebündelt. Dies machte Folgeänderungen im BAföG notwendig, da dem Bundesamt für Finanzen durch § 41 Abs. 4 BAföG Aufgaben im Rahmen des Datenabgleichs zugewiesen waren.

II.1.2 Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 25. Juli 2006

Nach dem Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 25. Juli 2006 (BGBl. I 2006 S. 1706) erhalten BAföG-Geförderte, deren Bedarf sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3 oder nach § 13 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 BAföG bemisst, ab dem 1. Januar 2007 einen Anspruch auf aufstockenden Zuschuss zu den ungedeckten angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 des Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. In den Genuss dieser Regelung kommen bei ihren Eltern und auswärts wohnende BAföG-geförderte Schüler von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, sowie die nicht bei den Eltern wohnenden, nach dem BAföG geförderten Schüler von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, Berufsfachschulen, Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt. Ferner sind BAföG-geförderte Studierende, die bei ihren Eltern wohnen, von der Aufstockungsregelung erfasst, nicht jedoch auswärtig untergebrachte Studierende. Bei der Feststellung einer Aufstockungsberechtigung nach dem SGB II wird allerdings – anders als beim BAföG – das für Antrag stellende Auszubildende gewährte Kindergeld als deren Einkommen angerechnet.

¹ Erster Bericht vom 13. Dezember 1973 – Bundestagsdrucksache 7/1440
Zweiter Bericht vom 30. Dezember 1976 – Bundestagsdrucksache 8/28
Dritter Bericht vom 9. November 1978 – Bundestagsdrucksache 8/2269
Vierter Bericht vom 26. Februar 1981 – Bundestagsdrucksache 9/206
Fünfter Bericht vom 21. Dezember 1983 – Bundestagsdrucksache 10/835
Sechster Bericht vom 2. Januar 1986 – Bundestagsdrucksache 10/4617
Siebter Bericht vom 2. Oktober 1987 – Bundestagsdrucksache 11/877
Achter Bericht vom 26. Oktober 1989 – Bundestagsdrucksache 11/5524
Neunter Bericht vom 14. Januar 1992 – Bundestagsdrucksache 12/1920
Zehnter Bericht vom 17. Januar 1994 – Bundestagsdrucksache 12/6605
Elfter Bericht vom 21. Dezember 1995 – Bundestagsdrucksache 13/3413
Zwölfter Bericht vom 16. Dezember 1997 – Bundestagsdrucksache 13/9515
Dreizehnter Bericht vom 23. Dezember 1999 – Bundestagsdrucksache 14/1927
Vierzehnter Bericht vom 14. Dezember 2001 – Bundestagsdrucksache 14/7972
Fünfzehnter Bericht vom 15. April 2003 – Bundestagsdrucksache 15/890
Sechzehnter Bericht vom 21. Februar 2005 – Bundestagsdrucksache 15/4995

II.1.3 Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zum BAföG

Seit dem 16. Bericht wurden folgende zur Durchführung des BAföG erlassene Verordnungen geändert.

II.1.3.1 Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland (BAföG-AuslandszuschlagsV)

Auslandszuschläge werden nur für Staaten außerhalb der Europäischen Union gewährt. Daher entfallen die Auslandszuschläge für Rumänien und Bulgarien mit deren Beitritt zur EU. Mit dem Gesetz zur Anpassung von Rechtsvorschriften des Bundes infolge des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2814) wurden die Auslandszuschläge für diese beiden Staaten gestrichen.

II.1.3.2 Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG-EinkommensV)

Mit der Änderung durch das Gesetz zur Förderung ganzjähriger Beschäftigung vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 925) wurde der Wegfall des Winterausfallgeldes in der BAföG-EinkommensV nachvollzogen.

Bei der im Gesetz zur Einführung des Elterngeldes (BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) enthaltenen Änderung der BAföG-EinkommensV handelt es sich um eine Folgeänderung, mit der die Angaben zu den als anrechenbares Einkommen geltenden „sonstigen Einnahmen“ um das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz ergänzt werden. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass das Elterngeld als Einkommen nur insoweit berücksichtigt wird, als dass es die nach § 10 BEEG anrechnungsfreien Beträge (i. d. R. 300 Euro/Monat) übersteigt.

II.1.4 Der Familienleistungsausgleich

Die vom Bundesverfassungsgericht zuletzt in seiner Entscheidung vom 10. November 1998 geforderte Steuerfreistellung von Elterneinkommen in Höhe des sächlichen Bedarfs sowie des Betreuungs- und Erziehungsbedarfs eines Kindes wird nach § 31 EStG durch Kindergeld oder durch Abzug der Freibeträge für Kinder bewirkt. Erreicht der Anspruch auf Kindergeld (bis einschließlich 2003: im Laufe des Jahres ausgezahlt Kindergeld) die Höhe der steuerlichen Wirkung der Freibeträge für Kinder, verbleibt es dabei, und es kommt nicht zum Abzug der Freibeträge für Kinder. Erreicht der Anspruch auf Kindergeld nicht die steuerliche Wirkung der Freibeträge für Kinder, so werden diese vom Einkommen abgezogen und der Anspruch auf Kindergeld (bis einschließlich 2003: das bereits erhaltene Kindergeld) verrechnet. In diesem Fall beschränkt sich der Familienleistungsausgleich auf die gebotene Steuerfreistellung. Soweit das Kindergeld über den für diesen Zweck erforderlichen Betrag hinausgeht,

dient es der Förderung der Familien, und zwar vornehmlich der Familien mit geringerem Einkommen und mehreren Kindern.

Seit 2002 erhalten Eltern für die ersten drei Kinder jeweils 154 Euro und für jedes weitere Kind 179 Euro monatlich. Der Kinderfreibetrag für das sächliche Existenzminimum wurde zum gleichen Zeitpunkt auf 3 648 Euro jährlich angehoben. Zusätzlich wurde ein einheitlicher Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eines Kindes in Höhe von 2 160 Euro jährlich eingeführt, der für alle zu berücksichtigenden Kinder gilt. Insgesamt betragen die steuerlich für jedes Kind zu berücksichtigenden Freibeträge seit 2002 5 808 Euro jährlich.

Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und für einen Beruf ausgebildet werden, können kindergeldrechtlich nur dann berücksichtigt werden, wenn ihre Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, ab dem Jahr 2004 den Betrag von 7 680 Euro (2003: 7 188 Euro) nicht übersteigen. Dieser Betrag entspricht dem einem allein stehenden Erwachsenen steuerfrei belassenen Existenzminimum. Zu berücksichtigen sind die Einkünfte des Kindes und die zur Bestreitung des Unterhalts und der Berufsausbildung bestimmten oder geeigneten Bezüge. Besondere Ausbildungskosten sowie Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung mindern die Höhe der Einkünfte und Bezüge eines Kindes.

Für volljährige Kinder, die bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des § 32 EStG noch berücksichtigt werden können, ist die Altersgrenze für die Gewährung von Kindergeld bzw. kindbedingten Freibeträgen durch das Steueränderungsgesetz 2007 vom 19. Juli 2006 für Kinder ab dem Geburtsjahrgang 1983 auf die Zeit vor Vollendung des 25. Lebensjahres abgesenkt worden. Für Kinder der Geburtsjahrgänge 1980 bis 1982 und für Kinder, welche die Voraussetzungen für einen sog. Verlängerungstatbestand erfüllen, gelten Übergangsregelungen. Die Altersstruktur der mit BAföG Geförderten (dazu vgl. unter II.2.1.4) relativiert die unmittelbare Relevanz dieser einkommensteuerrechtlichen Änderung für diesen Personenkreis zusätzlich.

Außerhalb des Familienleistungsausgleichs kommt seit 2002 ein Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs eines sich in Berufsausbildung befindenden, auswärtig untergebrachten, volljährigen Kindes von jährlich bis zu 924 Euro zum Abzug.

II.1.5 Bewertung

Der hier zu bewertende Berichtszeitraum zeichnet sich insbesondere durch eine Konsolidierung der Geförderten und Ausgabenentwicklung aus. Die Bedarfssätze und Freibeträge wurden zuletzt mit dem Ausbildungsförderungsreformgesetz im Jahr 2001 angepasst. Mit dem 21. BAföG-Änderungsgesetz, das Ende 2004 in Kraft getreten ist, waren zwar vielfache Vereinfachungen und verfahrensrechtliche Verbesserungen für die Auszubildenden verbunden, aber keine materiellen Leistungsverbesserungen.

Die Anzahl der geförderten Auszubildenden ist im Berichtszeitraum noch einmal leicht angestiegen. Die Zahl der im Jahresdurchschnitt geförderten Studierenden lag im Jahr 2005 um etwa 6 Prozent über dem Wert für das Jahr 2003, mit einem Schwerpunkt des Anstiegs im ersten Berichtsjahr. Angestiegen ist auch die Zahl der im Jahresdurchschnitt geförderten Schüler. Hier ist gegenüber dem Jahr 2003 ein Anstieg um 11 Prozent zu verzeichnen, wobei der Schwerpunkt ebenfalls im ersten Berichtsjahr liegt. Mit jetzt 25,1 Prozent hat sich auch die Gefördertenquote in etwa auf dem einmal erreichten Niveau gehalten, wonach rund jeder vierte Studierende in Erstausbildung innerhalb der Regelstudiendauer gefördert wird.

Auch die Ausgaben für die Ausbildungsförderung sind weiter angestiegen. Im Jahr 2005 betragen die Gesamtausgaben für das BAföG insgesamt 2,218 Mrd. Euro, der Bundesanteil – einschließlich der über die KfW-Bankengruppe bereitgestellten Darlehensanteile für Studierende – betrug 1,442 Mrd. Euro. Gegenüber dem Jahr 2003 mit Gesamtausgaben in Höhe von 2,029 Mrd. Euro und 1,319 Mrd. Euro Bundesanteil bedeutet dies einen Anstieg um 9 Prozent.

Das BAföG bleibt neben den Unterhaltsleistungen der Eltern und eigenem Einkommen der Auszubildenden nach wie vor die wichtigste Säule der Ausbildungsfinanzierung, die auch Kindern aus einkommensschwächeren Elternhäusern Zugang zu hoch qualifizierter Ausbildung ermöglicht.

Um darüber hinaus auch unabhängig von der jeweiligen Einkommenssituation allen Studierenden ergänzende Finanzierungsoptionen zu eröffnen und ihnen flexibel und passgerecht eigenverantwortliche Investitionen in die eigene Ausbildung zu ermöglichen, bietet seit Frühjahr 2006 die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen allgemeinen Studienkredit an. Der KfW-Studienkredit steht Studierenden im Erststudium einkommensunabhängig zur Finanzierung des Lebensunterhalts offen. Monatlich kann eine Kreditsumme zwischen 100 und 650 Euro in Anspruch genommen werden, in der Regel bis zum 10. Fachsemester. Die Verzinsung ist variabel und wird halbjährlich an die Kapitalmarktentwicklung angepasst. Bei Vertragsabschluss wird dem Darlehensnehmer ein maximaler Zinssatz für einen Zeitraum von 15 Jahren garantiert. Derzeit beträgt der nominale Zinssatz 5,95 Prozent.

Schließlich wird mit dem seit dem Jahr 2001 existierenden Bildungskreditprogramm ein zeitlich befristeter, zinsgünstiger Kredit zur Unterstützung von Auszubildenden in fortgeschrittener Ausbildungsphase unabhängig vom Einkommen und Vermögen der Auszubildenden oder ihrer Eltern angeboten. Der Bildungskredit dient bei nicht nach dem BAföG geförderten Auszubildenden der Sicherung und Beschleunigung der Ausbildung. Bei nach dem BAföG geförderten Auszubildenden dient er der Finanzierung von außergewöhnlichen Ausgaben, die nicht durch das BAföG erfasst sind, z. B. Ausgaben für besondere Studienmaterialien oder Exkursionen. Damit die Kreditkonditionen besonders günstig sein können, übernimmt der Bund gegenüber der auszahlenden KfW eine Ausfallbürgschaft für die Auszubildenden. Der Bildungskredit wird in der Regel monatlich im voraus in Raten von 300 Euro durch die KfW ausgezahlt. Innerhalb eines Ausbildungsabschnitts können bis zu 24 Monatsraten be-

willigt werden, also insgesamt 7 200 Euro. Die Inanspruchnahme des Kredits ist auch während einer Auslandsausbildung möglich.

II.2 Quantitäten und Strukturen

Der Berichtszeitraum 2004/2005 war insbesondere durch folgende Entwicklungen gekennzeichnet:

- Die Zahl der mit BAföG geförderten Auszubildenden ist weiter angestiegen. Bei den Studierenden war seit 2003 ein weiterer Zuwachs bei der Zahl der im Monatsdurchschnitt Geförderten von 326 000 auf 345 000 zu verzeichnen. Zur Erläuterung: während die Fallzahlen alle Auszubildenden einschließen, die innerhalb des maßgeblichen Zeitraums einmal gefördert wurden, auch wenn die Förderung sich nicht über volle zwölf Monate erstreckte, ist die Angabe des durchschnittlichen Monatsbestandes um solche Kurzzeitförderfälle bereits bereinigt.
- Noch deutlicher als im Studierendenbereich ist der Anstieg der Zahl der geförderten Schüler, die von durchschnittlich 179 000 im Jahr 2003 auf 199 000 im Jahr 2005 um 11 Prozent anstieg.
- Die Zahl der dem Grunde nach förderungsberechtigten Studierenden ist in diesem Berichtszeitraum ebenfalls weiterhin gestiegen. Dabei fiel die Steigerung sogar etwas deutlicher aus als die Steigerung der Studierendenzahlen insgesamt, die im Jahr 2005 gegenüber dem Jahr 2004 sogar leicht rückläufig war. Mit jetzt 25,1 Prozent hat sich auch die Gefördertenquote in etwa auf dem einmal erreichten Niveau gehalten, wonach rund jeder vierte Studierende in Erstausbildung innerhalb der Regelstudiendauer gefördert wird. Der durchschnittliche Förderungsbetrag bei Studierenden betrug 375 Euro und ist damit gegenüber dem vorherigen Berichtszeitraum (370 Euro im Jahr 2003) leicht angestiegen. Schüler wurden im Jahr 2005 durchschnittlich mit 304 Euro im Monat (im Jahr 2003 303 Euro) gefördert.
- Der Anteil der Auszubildenden, die eine Vollförderung erhalten, und der insbesondere die untersten Einkommensschichten widerspiegelt, betrug im Jahr 2005 47,5 Prozent und lag damit zuletzt etwas über dem Niveau des Jahres 2003 (46,5 Prozent). Der Trend, dass mehr weibliche als männliche Studierende Leistungen nach dem BAföG erhielten, hat sich fortgesetzt: der Anteil der weiblichen Geförderten liegt mit 52,6 Prozent wiederum über dem Anteil der männlichen Geförderten.
- Auch der Bereich der Auslandsförderung hat sich im Berichtszeitraum mit einem Anstieg von 23 Prozent auf nun 19 518 Geförderte² weiterhin sehr positiv entwickelt. Dabei lag der Schwerpunkt der Entwicklung wiederum im ersten Berichtsjahr. Die Ausgaben von Bund und Ländern für die Auslandsförderung sind im Berichtszeitraum um 24 Prozent angestiegen (von 37,7 Mio. Euro in 2003 auf 46,8 Mio. Euro in 2005).

² ohne Grenzpendler

Die erstmals in den 15. Bericht aufgenommenen Übersichten, die die Entwicklung der Zahl der Geförderten in den einzelnen Bundesländern darstellen, werden auch im jetzt vorgelegten Bericht weiter fortgeführt, um dem regional bezogenen Informationsbedarf Rechnung zu tragen, auch wenn die gesetzlichen Fördervoraussetzungen und -konditionen selbst keine länderspezifischen Differenzierungen enthalten.

II.2.1 Auszubildende und Geförderte

II.2.1.1 Entwicklung der Zahl der durchschnittlich Geförderten

An den Hochschulen ist die Zahl der Studierenden, die dem Grunde nach für eine Förderung nach dem BAföG in Frage kommen, seit 1998 deutlich gestiegen. Zwischen 2003 und 2005 stieg sie um 7,7 Prozent von 1 274 000 auf 1 372 000.

Da die Zahl der tatsächlich geförderten Studierenden in demselben Zeitraum mit nur rund 5,8 Prozent von 326 000 auf 345 000 etwas weniger stark angestiegen ist, sank die Gefördertenquote im Ganzjahresvergleich leicht von 25,6 Prozent auf 25,1 Prozent, liegt aber noch immer bei etwas über einem Viertel aller dem Grunde nach Berechtigten.

An Universitäten war der prozentuale Zuwachs mit 7,2 Prozent von 221 000 auf 237 000 geförderte Studierende wie bereits im letzten Berichtszeitraum noch höher als an Fachhochschulen mit 2,9 Prozent von 105 000 auf 108 000. Die Gefördertenquote lag an Fachhochschulen aber mit 29,2 Prozent (2003: 31,3 Prozent) weiterhin deutlich über der unveränderten Quote an Universitäten mit 23,6 Prozent.

In diesem Bericht wird die seit dem vorletzten Bericht enthaltene Übersicht fortgeführt, die jedes Bundesland gesondert ausweist. Sie bildet die Grundlage für einen in den folgenden Jahren möglichen differenzierten Vergleich der Entwicklungen in den einzelnen Ländern.

Der Anteil der dem Grunde nach Anspruchsberechtigten bewegt sich zwischen rund 64 Prozent in Berlin und rund 78 Prozent in Baden-Württemberg, die Gefördertenquote schwankt zwischen jeweils rund 19 Prozent in Baden-Württemberg und dem Saarland bis rund 40 Prozent in Mecklenburg-Vorpommern. Zwischen 2003 und 2005 ist die Gefördertenquote in der Mehrzahl der Bundesländer leicht um jeweils rund 1 Prozentpunkt gesunken, gestiegen ist sie in Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Brandenburg.

Übersicht 1

Entwicklung der Zahl der geförderten Studierenden in Deutschland

		1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Studierende insgesamt ⁴⁾	Tsd.	1829	1814	1794	1780	1755	1741	1777	1845	1916	1961	1925
Davon:												
Anspruchsberechtigte ¹	Tsd.	1157	1108	1080	1059	1063	1086	1135	1203	1274	1344	1372
in %		63,3	61,1	60,2	59,5	60,6	62,4	63,9	65,2	66,5	68,6	71,3
Anspruchsberechtigte ¹	Tsd.	1157	1108	1080	1059	1063	1086	1135	1203	1274	1344	1372
Geförderte	Tsd.	311	274	237	225	226	232	265	304	326	340	345
Gefördertenquote	%	26,9	24,7	21,9	21,2	21,3	21,4	23,3	25,3	25,6	25,3	25,1
Davon an												
Universitäten³												
Anspruchsberechtigte ¹	Tsd.	895	851	825	806	802	813	843	889	938	985	1001
Geförderte	Tsd.	217	188	160	151	151	154	175	203	221	232	237
Gefördertenquote	%	24,2	22,1	19,4	18,7	18,8	18,9	20,8	22,8	23,6	23,6	23,6
Fachhochschulen												
Anspruchsberechtigte ^{1,2}	Tsd.	262	257	255	253	261	273	292	314	336	360	371
Geförderte	Tsd.	94	86	77	74	75	78	90	101	105	108	108
Gefördertenquote	%	35,9	33,5	30,2	29,2	28,7	28,6	30,8	32,2	31,3	30,0	29,2

Alle Zahlen geben den Jahresdurchschnitt an.

¹ Zahl der dem Grunde nach berechtigten Studierenden

² ohne Studierende, die an verwaltungsinternen Fachhochschulen eingeschrieben sind

³ einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen, Kunsthochschulen, Akademien und Höhere Fachschulen

⁴ ab 1994 geschätzt, da für Sommersemester keine Daten vorliegen

Quelle: BMBF, eigene Schätzungen und Statistiken zum BAföG

Übersicht 2

Geförderte Studierende 2005 im Ländervergleich

	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Bran- denburg	Bremen	Hamb- urg	Hessen	Meck- len- burg- Vor- pom- mern	Nieder- sachsen	Nord- rhein- West- falen	Rhein- land- Pfalz	Saar- land	Sachsen	Sach- sen- Anhalt	Schles- wig- Holstein	Thürin- gen	Deutsch- land
Studierende insgesamt	235,7	244,4	136,8	40,3	33,9	68,1	157,3	33,9	150,7	458,8	97,6	19,0	104,5	51,1	45,4	47,7	1925
Davon:																	
Anspruchs- berechtigte	182,9	188,4	87,0	27,9	22,1	47,7	110,4	23,9	110,6	310,6	66,3	13,5	78,3	37,3	29,9	35,3	1372
in %	78	77	64	69	65	70	70	71	73	68	68	71	75	73	66	74	71,3
Anspruchs- berechtigte	182,9	188,4	87,0	27,9	22,1	47,7	110,4	23,9	110,6	310,6	66,3	13,5	78,3	37,3	29,9	35,3	1372
Geförderte	35,5	41,6	23,9	8,6	6,0	10,2	23,1	9,5	32,6	72,0	15,0	2,6	29,6	13,2	8,4	13,5	345
Geförderterquote	19	22	27	31	27	21	21	40	29	23	23	19	38	35	28	38	25,1
Davon an																	
Universitäten																	
Anspruchs- berechtigte	131,1	138,7	67,8	19,5	15,0	33,9	78,9	18,1	78,9	233,8	45,5	10,5	59,4	23,9	19,4	26,3	1001
Geförderte	27,3	27,5	16,0	5,2	3,7	7,5	16,1	6,6	21,1	50,5	9,4	1,9	21,5	7,7	5,4	9,3	237
Geförderterquote	21	20	24	27	24	22	20	36	27	22	21	18	36	32	28	35	23,6
Fachhochschulen																	
Anspruchs- berechtigte	51,8	49,7	19,2	8,4	7,1	13,8	31,5	5,8	31,7	76,8	20,8	3,0	18,9	13,4	10,5	9,0	371
Geförderte	8,2	14,1	7,9	3,4	2,3	2,7	7,0	2,9	11,5	21,4	5,6	0,7	8,1	5,6	3,0	4,2	108
Geförderterquote	16	28	41	41	32	19	22	50	36	28	27	23	43	42	28	47	29,2

Alle Zahlen geben den Jahresdurchschnitt in Tausend an.

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 2005

Deutlich hat sich von 2003 auf 2005 auch die Zahl der geförderten Schüler erhöht, und zwar um 11,1 Prozent von 179 100 auf 199 000.

Davon entfielen erneut mehr als die Hälfte auf die Berufsfachschulen; mit einem Zuwachs von über 14,5 Prozent von rund 95 600 auf rund 109 500. Die zweitgrößte Gruppe bildeten mit rund 29 900 (2003 28 900) und einem Zuwachs von 3,5 Prozent die Fachschulen.

In den Ausbildungsgängen des Zweiten Bildungswegs (Abendschulen und Kollegs) erhöhte sich die Zahl der Geförderten von rund 25 300 (2003) auf rund 30 000; damit hat sich der seit 2000 zu beobachtende Anstieg der Gefördertenzahlen in diesem Bereich mit einer nochmals durchaus erheblichen Steigerung um 18,6 Prozent fortge-

setzt, wenn auch nicht ganz so stark wie im letzten Berichtszeitraum.

Bei den Fachoberschulen ist die Zahl der Geförderten dagegen geringfügig zurückgegangen auf 17 300 gegenüber 17 500 im Jahr 2003.

Im Ländervergleich hat sich zwischen 2003 und 2005 die Zahl der geförderten Schüler in deutlich unterschiedlichem Maße entwickelt, nämlich zwischen einem Minus von 1,7 Prozent (von 12 945 auf 12 721 in Baden-Württemberg) und einem Plus von 28,4 Prozent (von 2 500 auf 3 211 in Hamburg). Die wenigsten geförderten Schüler hat das Saarland (1033), die meisten Nordrhein-Westfalen (36 588). Dieses Land verzeichnet auch mit 6 792 Schülern den stärksten Zuwachs in absoluten Zahlen im Berichtszeitraum (relativer Zuwachs 22,8 Prozent).

Übersicht 3

Entwicklung der Zahl der geförderten Schüler in Deutschland

	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Gymnasium ¹	9,4	8,4	8,0	7,9	7,8	7,7	8,3	9,4	10,1	10,6	10,7
Abendhauptschule	0,1	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,3	0,4	0,4
Abendrealschule	0,5	0,6	0,7	0,8	0,8	0,9	1,2	1,7	2,3	3,1	3,6
Abendgymnasium	1,4	1,2	1,1	1,0	1,0	1,0	1,0	1,3	1,6	1,9	2,1
Kolleg	15,5	14,7	14,7	15,6	15,3	15,4	16,5	18,8	21,1	22,7	23,9
Berufsaufbauschule	1,7	1,4	1,4	1,4	1,3	1,3	1,3	1,4	1,5	1,5	1,5
Berufsfachschule	37,2	40,1	46,9	55,4	62,0	66,7	76,3	86,9	95,6	103,9	109,5
Fachoberschule	12,6	11,3	10,2	9,5	9,7	10,6	12,4	15,4	17,5	18,1	17,3
davon											
mit vorheriger Ausbildung	11,1	9,6	8,4	7,6	7,7	8,5	10,1	12,7	14,6	14,9	14,2
ohne vorherige Ausbildung	1,6	1,7	1,7	1,9	2,0	2,1	2,3	2,6	2,9	3,2	3,2
Fachschule	29,1	28,2	25,8	24,5	24,1	23,5	25,4	28,0	28,9	29,5	29,9
davon											
mit vorheriger Ausbildung	21,4	21,1	18,6	17,5	17,4	17,1	18,4	20,4	20,8	23,3	24,3
ohne vorherige Ausbildung	7,7	7,2	7,2	7,1	6,7	6,4	7,0	7,6	8,1	6,3	5,6
Schulen insgesamt	107,6	106,1	108,9	116,3	122,3	127,2	142,7	163,2	179,1	191,7	199,0

Alle Zahlen geben den Jahresdurchschnitt in Tsd. an.

¹ einschl. sonstige weiterführende allgemein bildende Schulen

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1995 – 2005

Übersicht 4

Geförderte Schüler 2005 im Ländervergleich

	Baden- Würt- temberg	Bayern	Berlin	Bran- denburg	Bremen	Ham- burg	Hessen	Meck- lenburg- Vorpom- mern	Nieder- sachsen	Nord- rhein- West- falen	Rhein- land- Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen- Anhalt	Schles- wig- Holstein	Thürin- gen	Deutsch- land
Gymnasium ¹	851	853	273	664	64	503	387	1 053	927	1 726	496	49	951	643	555	667	10 660
Abendhauptschule	0	1	–	8	30	–	30	–	10	257	3	60	10	1	1	–	411
Abendrealschule	74	23	5	117	133	22	444	4	38	2 531	35	55	74	15	12	2	3 584
Abendgymnasium	198	83	87	80	40	100	257	79	110	799	8	21	176	7	45	1	2 092
Kolleg	1 443	7 831	2 764	368	241	177	715	1	1 314	6 509	631	59	749	466	369	287	23 922
Berufsaufbauschule	185	840	66	26	0	2	57	5	46	49	110	1	114	17	4	13	1 536
Berufsfachschule	5 973	11 294	6 009	9 464	636	1 583	2 816	6 373	8 453	16 340	3 177	396	16 451	8 418	3 419	8 681	109 482
Fachoberschule	1 418	812	828	1 139	193	368	900	764	2 781	1 893	721	171	2 466	1 292	507	1 080	17 333
davon																	
mit vorheriger Ausb.	1 362	148	711	905	162	358	771	714	2 303	1 579	687	135	1 907	1 112	490	828	14 171
ohne vorherige Ausb.	56	664	116	234	31	10	130	50	478	315	34	36	559	180	18	252	3 161
Fachschule	2 579	2 296	284	2 189	228	456	1 541	1 325	3 726	6 485	1 151	222	3 016	1 794	444	2 212	29 947
davon																	
mit vorheriger Ausb.	1 464	1 929	268	683	52	394	1 414	1 284	3 147	6 195	475	46	2 871	1 547	394	2 165	24 328
ohne vorherige Ausb.	1 115	367	16	1 506	176	62	127	41	578	291	675	176	146	247	50	47	5 619
Schulen insgesamt	12 721	24 033	10 315	14 054	1 565	3 211	7 147	9 602	17 405	36 588	6 331	1 033	24 007	12 653	5 357	12 943	198 967

Alle Zahlen geben den Jahresdurchschnitt an.

¹ einschl. sonstige weiterführende allgemein bildende Schulen
Quelle: BMBF, BA fGG-Statistik 2005

II.2.1.2 Geförderte nach Art der Ausbildung und Unterbringung

Das Verhältnis zwischen geförderten Schülern und Studierenden hat sich zwischen 2003 und 2005 weiter leicht zugunsten der Schüler verschoben. Der Anteil der Schüler stieg auf 36,6 Prozent (2003: 35,4 Prozent), der der Studierenden sank auf 63,4 Prozent (2003: 64,6 Prozent).

Im Hochschulbereich veränderte sich die Verteilung der geförderten Studierenden weiterhin leicht zugunsten der Studierenden an Universitäten (vgl. Übersicht 5). Deren Anteil – gemessen an allen geförderten Studierenden – stieg von 2003 auf 2005 von rund 64,8 Prozent auf rund 66,1 Prozent, während er an Fachhochschulen leicht von 32,9 Prozent auf rund 32 Prozent fiel. An Akademien und Kunsthochschulen reduzierte er sich von rund 2,3 Prozent auf rund 2 Prozent.

Wie schon im letzten Berichtszeitraum ist auch zwischen 2003 und 2005 der Anteil der geförderten Studierenden, die bei den Eltern wohnen, nochmals geringfügig gesunken von rund 20,3 Prozent auf rund 19,8 Prozent. Von

den Geförderten an Fachhochschulen wohnten mit rund 23,4 Prozent weiterhin deutlich mehr Studierende bei den Eltern als von denen an Universitäten mit rund 17,9 Prozent.

Auch die Anteile der geförderten Schüler an den verschiedenen Arten der Ausbildungsstätten haben sich im Berichtszeitraum nur wenig verändert. Von den geförderten Schülern besuchten 2005 mit rund 54,2 Prozent erneut mehr als die Hälfte eine Berufsfachschule (2003: rund 52,3 Prozent). Der Anteil an Fachschulen sank auf rund 13,8 Prozent (2003: rund 15 Prozent), der an Fachoberschulen sank von rund 11,7 Prozent auf 10,4 Prozent. Rund 1,0 Prozent (2003: rund 1,1 Prozent) besuchten eine Berufsaufbauschule, rund 15,2 Prozent ein Kolleg oder eine Abendschule (2003: rund 14,2 Prozent) und rund 5,4 Prozent (nach rund 5,6 Prozent 2003) ein Gymnasium oder eine sonstige weiterführende Schule.

Der Anteil der geförderten Schüler, die bei den Eltern wohnten, ist weiter rückläufig und erreichte 2005 rund 48,1 Prozent (2003: rund 48,6 Prozent).

Übersicht 5

Geförderte Studierende nach Art der Ausbildungsstätte und der Unterbringung

Ausbildungsstättenart	Geförderte insgesamt		Davon wohnten während der Ausbildung			
			bei den Eltern		nicht bei den Eltern	
	2003	2005	2003	2005	2003	2005
	%	%	%	%	%	%
Universitäten ¹	64,8	66,1	18,5	17,9	81,5	82,1
Akademien, Kunsthochschulen	2,3	2,0	26,3	24,7	73,7	75,3
Fachhochschulen ²	32,9	32,0	23,4	23,4	76,6	76,6
Hochschulen insgesamt	100,0	100,0	20,3	19,8	79,7	80,2

¹ einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

² einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 2005

Geförderte Schüler nach Art der Ausbildungsstätte und der Unterbringung (2005)

	Geförderte insgesamt	Davon wohnten während der Ausbildung	
		bei den Eltern	nicht bei den Eltern
	%	%	%
Gymnasium ¹	5,4	0,0	100,0
Abendhauptschule	0,3	61,3	38,7
Abendrealschule	2,2	60,3	39,7
Abendgymnasium	1,0	32,0	68,0
Kolleg	11,7	44,2	55,8
Berufsaufbauschule	1,0	49,5	50,5
Berufsfachschule	54,2	55,2	44,8
Fachoberschule	10,4	45,4	54,6
davon			
mit vorheriger Ausbildung	8,7	54,0	46,0
ohne vorheriger Ausbildung	1,7	0,0	100,0
Fachschule	13,8	42,9	57,1
davon			
mit vorheriger Ausbildung	11,2	42,0	58,0
ohne vorheriger Ausbildung	2,6	46,9	53,1
Schulen insgesamt	100,0	48,1	51,9

¹ einschl. sonstige weiterführende allgemein bildende Schulen
Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 2005

II.2.1.3 Geförderte nach Geschlecht und Familienstand

Im Berichtszeitraum stieg erneut der Anteil der Frauen unter den geförderten Studierenden und erreichte 2005 rund 52,6 Prozent (nach rund 52,4 Prozent in 2003). An den Universitäten stieg er auf rund 57,1 Prozent (2003: 56,6 Prozent). Am höchsten ist der Anteil weiblicher Geförderter immer noch an den Kunsthochschulen mit rund 66,3 Prozent (2003: rund 68,2 Prozent). An den Fachhochschulen ist er mit rund 42,4 Prozent (2003: rund 43,0 Prozent) leicht rückläufig.

Der Anteil der ledigen geförderten Studierenden ist mit rund 96,0 Prozent (2003: rund 95,8 Prozent) im Berichtszeitraum nahezu gleich geblieben.

Bei den Schülern wurden 2005 mit rund 61,6 Prozent wesentlich mehr Frauen als Männer gefördert, wobei der Anteil nach kontinuierlichem Rückgang in den Vorjahren nun auch wieder etwas gestiegen ist (er lag 2003 noch bei rund 60,7 Prozent). Der hohe Anteil weiblicher Geförderter findet seine Begründung im Wesentlichen darin, dass Schularten mit großem Gefördertenanteil immer noch weit überwiegend von Frauen besucht werden. Der Frauenanteil bei den Geförderten ist bei den Berufsfachschulen zwar erneut gesunken und erreichte 2005 rund 70,2 Prozent nach rund 71,4 Prozent 2003. Bei den Fachschulen ist der Frauenanteil an den Geförderten hingegen deutlich von rund 56,4 Prozent in 2003 auf rund 61,9 Prozent 2005 gestiegen. Auch bei den Fachoberschulen ist der Anteil von Frauen bei den Geförderten von rund 39,1 Prozent 2003 auf rund 41,3 Prozent 2005 gestiegen.

Übersicht 7

Geförderte Studierende nach Geschlecht und Familienstand (2005)

	männlich	weiblich	ledig	verheiratet	getrennt lebend, geschieden, verwitwet
	%	%	%	%	%
Universitäten ¹	42,9	57,1	96,0	3,3	0,6
Akademien, Kunsthochschulen	33,7	66,3	96,2	3,0	0,7
Fachhochschulen ²	57,6	42,4	94,8	4,3	0,9
Hochschulen insgesamt	47,4	52,6	95,6	3,6	0,7

¹ einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

² einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 2005

Übersicht 8

Geförderte Schüler nach Geschlecht und Familienstand (2005)

	männlich	weiblich	ledig	verheiratet	getrennt lebend, geschieden, verwitwet
	%	%	%	%	%
Gymnasium ¹	40,5	59,5	94,8	4,7	0,6
Abendhauptschule	58,2	41,8	94,2	4,6	1,2
Abendrealschule	52,9	47,1	94,9	3,8	1,4
Abendgymnasium	46,9	53,1	90,7	6,1	3,1
Kolleg	54,1	45,9	96,3	2,5	1,2
Berufsaufbauschule	57,6	42,4	94,9	4,1	1,0
Berufsfachschule	29,8	70,2	96,5	2,8	0,7
Fachoberschule	58,7	41,3	97,0	2,4	0,6
davon					
mit vorheriger Ausbildung	63,0	37,0	97,4	2,0	0,5
ohne vorheriger Ausbildung	35,8	64,2	94,9	4,4	0,7
Fachschule	38,1	61,9	94,6	4,5	1,0
davon					
mit vorheriger Ausbildung	42,7	57,3	94,8	4,2	1,0
ohne vorherige Ausbildung	18,3	81,7	93,4	5,5	1,1
Schulen insgesamt	38,4	61,6	96,0	3,1	0,8

¹ einschl. sonstige weiterführende allgemein bildende Schulen

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 2005

II.2.1.4 Altersstruktur der Geförderten

Im Berichtszeitraum hat sich die Gruppe der bis 26-Jährigen unter den geförderten Studierenden an Universitäten von rund 82,6 Prozent auf rund 81,4 Prozent reduziert. Der Anteil der über 30-Jährigen sank von rund 4,1 Prozent auf rund 3,9 Prozent. An den Fachhochschulen sind die geförderten Studierenden weiterhin etwas älter, so lag der Schwerpunkt 2005 mit rund 65,5 Prozent (2003: rund 66,7 Prozent) aller Geförderten zwischen 20 und 26 Jahren und der Anteil der über 30-Jährigen fiel von rund 6,8 Prozent auf rund 6,7 Prozent. Die jüngste Altersstruktur verzeichneten immer noch die Kunsthochschulen; rund 59,7 Prozent der Geförderten waren dort jünger als 24 Jahre (2003: 63,3 Prozent).

Weibliche Geförderte waren weiterhin jünger als männliche. So waren z. B. bei den geförderten Frauen an Universitäten rund 62,0 Prozent (2003: 65,4 Prozent) jünger

als 24 Jahre, wogegen dieser Anteil bei Männern rund 54,3 Prozent (2003: 56,7 Prozent) betrug (bedingt u. a. durch die Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes). Ähnlich ist die Entwicklung bei den Fachhochschulen.

Bei den Schülern sank der Anteil der unter 24-Jährigen noch einmal von rund 80,0 Prozent im Jahr 2003 auf rund 79,0 Prozent im Jahr 2005, der Anteil der über 28-jährigen geförderten Schüler blieb bei rund 4,4 Prozent. An Berufsfachschulen waren die geförderten Schüler nach den Gymnasiasten am jüngsten; mehr als ein Viertel von diesen war noch keine 18 Jahre alt, ein weiteres Drittel zwischen 18 und 20 Jahren. Nach den Abendschulen (68,1 Prozent) haben Fachoberschulen und Fachschulen die ältesten geförderten Schüler mit rund 55,1 Prozent bzw. rund 59,4 Prozent über 22 Jahren. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass ein beträchtlicher Teil dieser Schüler bereits eine Ausbildung abgeschlossen hat.

Übersicht 9

Geförderte Studierende nach Alter (2005)

Ausbildungsstättenart	Universitäten ¹		Akademien, Kunsthochschulen		Fachhochschulen ²	
	%	% kum.	%	% kum.	%	% kum.
bis 18	0,0	0,0	1,6	1,6	0,0	0,0
18 bis 20	4,2	4,2	10,8	12,4	2,8	2,8
20 bis 22	23,5	27,7	22,7	35,1	14,9	17,7
22 bis 24	31,0	58,7	24,6	59,7	25,7	43,4
24 bis 26	22,7	81,4	18,3	78,0	24,9	68,3
26 bis 28	10,2	91,7	11,1	89,1	16,3	84,6
28 bis 30	4,4	96,1	5,7	94,8	8,7	93,3
30 bis 32	2,0	98,0	2,9	97,7	3,9	97,2
32 bis 34	0,9	99,0	1,3	99,0	1,5	98,7
über 34	1,0	100,0	1,0	100,0	1,3	100,0

¹ einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

² einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 2005

Übersicht 10

Geförderte Studierende nach Alter und Geschlecht (2005)

Ausbildungsstät- tenart	Universitäten ¹				Akademien				Fachhochschulen ²			
					Kunsthochschulen							
	männlich		weiblich		männlich		weiblich		männlich		weiblich	
Alter von ... bis ...	%	% kum.	%	% kum.	%	% kum.	%	% kum.	%	% kum.	%	% kum.
bis 18	0,0	0,0	0,0	0,0	0,6	0,6	2,1	2,1	0,0	0,0	0,0	0,0
18 bis 20	2,7	2,7	5,3	5,3	4,4	4,9	14,1	16,2	1,9	1,9	4,0	4,0
20 bis 22	20,7	23,5	25,6	30,9	16,2	21,2	26,0	42,2	12,8	14,7	17,8	21,7
22 bis 24	30,8	54,3	31,1	62,0	25,8	47,0	23,9	66,2	25,1	39,7	26,5	48,3
24 bis 26	24,9	79,2	21,1	83,1	22,7	69,7	16,1	82,2	26,3	66,1	23,1	71,4
26 bis 28	12,0	91,2	8,9	92,0	15,8	85,5	8,8	91,0	18,0	84,1	14,0	85,3
28 bis 30	4,9	96,2	4,0	96,0	8,2	93,6	4,4	95,4	9,6	93,6	7,5	92,8
30 bis 32	2,1	98,2	1,9	97,9	4,2	97,8	2,2	97,7	4,0	97,6	3,8	96,6
32 bis 34	0,9	99,1	0,9	98,8	1,2	99,1	1,3	98,9	1,4	99,0	1,6	98,2
über 34	0,9	100,0	1,2	100,0	0,9	100,0	1,1	100,0	1,0	100,0	1,8	100,0

¹ einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen² einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 2005

Übersicht 11

Geförderte Schüler nach Alter (2005)

Alter von ... bis ...	Gymnasium ¹		Abendschule, Kolleg		Berufsaufbau- schule		Berufsfach- schulen		Fachober- schule		davon				davon		Zusammen		
	%	% kum.	%	% kum.	%	% kum.	%	% kum.	%	% kum.	mit vorh Ausbildung	%	ohne vorher Ausbildung	%	mit vorh Ausbildung	%	ohne vorher Ausbildung	%	% kum.
bis 18	25,6	25,6	0,9	0,9	2,0	2,0	19,3	19,3	2,3	2,3	0,1	13,8	13,8	1,5	1,0	3,6	3,6	12,5	12,5
18 bis 20	35,7	61,2	8,2	9,1	14,4	16,4	34,2	53,5	13,0	15,3	8,9	34,2	48,0	15,7	13,7	24,2	27,8	25,5	38,0
20 bis 22	23,1	84,4	22,8	32,0	26,3	42,7	22,6	76,1	29,7	45,0	30,6	39,7	72,8	23,5	21,5	32,1	59,8	23,5	61,5
22 bis 24	9,4	93,7	28,5	60,4	25,8	68,5	12,5	88,6	28,0	72,9	30,3	69,9	88,5	19,8	20,1	18,4	78,2	17,4	79,0
24 bis 26	3,9	97,7	20,8	81,2	17,0	85,5	6,1	94,7	16,4	89,3	18,2	88,1	95,6	16,9	18,3	10,9	89,2	10,8	89,8
26 bis 28	1,4	99,0	10,8	92,0	8,9	94,4	2,9	97,6	7,2	96,6	8,1	96,2	98,6	12,4	13,9	5,5	94,6	5,8	95,6
28 bis 30	0,7	99,8	4,8	96,8	4,2	98,6	1,4	99,0	2,6	99,1	2,9	99,1	99,5	6,6	7,5	3,1	97,7	2,7	98,3
30 bis 32	0,2	99,9	2,0	98,8	1,1	99,7	0,6	99,6	0,7	99,8	0,8	99,8	99,8	2,7	3,0	1,4	99,1	1,1	99,4
32 bis 34	0,0	100,0	0,6	99,4	0,1	99,8	0,2	99,8	0,1	99,9	0,1	99,9	99,9	0,5	0,5	0,5	99,6	0,3	99,7
über 34	0,0	100,0	0,6	100,0	0,2	100,0	0,2	100,0	0,1	100,0	0,1	100,0	100,0	0,5	0,5	0,4	100,0	0,3	100,0

¹ einschl. sonstige weiterführende allgemein bildende Schulen
Quelle: BMBF, BaföG-Statistik 2005

II.2.1.5 Einkünfte der Eltern der geförderten Studierenden

Die Summe der positiven Einkünfte (vor Abzug von Steuern und Sozialpauschalen), die im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums von den Eltern der Geförderten erzielt wurden, ist für die Höhe der einkommensabhängigen Ausbildungsförderung von maßgeblicher Bedeutung. Bei den in der Übersicht 12 angegebenen Beträgen handelt es sich um Einkünfte, die 2003 erzielt wurden. Die durchschnittlichen Einkünfte der Eltern der im Jahr 2005 geförderten Studierenden lagen an Universitäten bei 35 600 Euro, an Fachhochschulen mit 32 400 Euro deutlich niedriger. Bei Geförderten, die Vollförderung erhielten, betrug das durchschnittliche Elterneinkommen zwischen 19 500 Euro und 20 500 Euro, bei Geförderten mit Teilförderung zwischen 37 500 Euro und 42 100 Euro.

II.2.2 Auslands- und Ausländerförderung

Im August 2005 hat die Bundesregierung die im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum AföRG angekündigte Gesamtevaluierung der Auslandsförderung vorgelegt. Der Evaluierungsbericht enthält die Ergebnisse einer bis Ende 2004 durchgeführten Studierendenbefragung, sowie diverse Daten zur Auslandsförderung und ist auf der Internetseite des BMBF abrufbar (http://www.bmbf.de/pub/evaluierung_der_bafoeg_auslandsfoerderung.pdf)

Unabhängig von dieser anlassbezogenen Evaluierung bleibt die Berichterstattung zur Auslands- ebenso wie die zur Ausländerförderung fester Bestandteil des Berichts nach § 35 BAföG und wird kontinuierlich weiter fortgeführt.

Übersicht 12

Einkünfte der Eltern der im Jahr 2005 geförderten Studierenden

Ausbildungsstättenart	Anteil der Geförderten insgesamt	Durchschn. Einkünfte ¹ pro Geförderten	davon Vollförderungsanteil	Durchschn. Einkünfte ¹ pro Geförderten	Teilförderungsanteil	Durchschn. Einkünfte ¹ pro Geförderten
	%	EUR	%	EUR	%	EUR
Universitäten ²						
Eltern	58,4	35 600	29,6	20 143	70,4	42 098
Vater ³	18,4	24 505	29,3	17 109	70,7	27 571
Mutter ³	23,2	19 345	28,7	11 512	71,3	22 495
Akademien, Kunsthochschulen						
Eltern	55,1	32 974	26,8	20 534	73,2	37 538
Vater ³	20,4	23 609	26,0	20 074	74,0	24 851
Mutter ³	24,5	18 093	25,2	12 132	74,8	20 107
Fachhochschulen ⁴						
Eltern	59,0	32 400	30,7	19 533	69,3	38 113
Vater ³	17,7	23 766	31,1	17 320	68,9	26 669
Mutter ³	23,3	17 948	30,4	11 120	69,6	20 937

¹ Summe der positiven Einkünfte vor Abzug der Steuern und der pauschalen Vorsorgebeträge gem. § 21 Abs. 2 BAföG bei Eltern, für die positive Einkünfte zu berücksichtigen sind.

² einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

³ Falls Eltern nicht miteinander verheiratet sind oder dauernd getrennt leben. In den übrigen Fällen (Differenzierung bis zu 100 Prozent) liegen keine elterlichen Einkünfte vor (Waisen).

⁴ einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 2005

II.2.2.1 Deutsche Geförderte im Ausland

Die Zahl der Auszubildenden, die Ausbildungsförderung für eine Ausbildung im Ausland erhielten, ist seit dem 16. Bericht weiter angestiegen. Im Jahr 2005 wurden 19 518 Auszubildende im Ausland gefördert, dies bedeutet einen Anstieg um 23 Prozent. Die beliebtesten Zielländer für studienbezogene Auslandsaufenthalte (Auslandsstudium oder Auslandspraktika) deutscher Auszubildender waren Großbritannien (2 543), Spanien (2 355) und Frankreich (2 211), gefolgt von den USA (2 105) – mit leichten Verschiebungen innerhalb dieser Gruppe im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum, insb. zu Lasten der USA.

Die finanziellen Aufwendungen für die Auslandsförderung nach dem BAföG beliefen sich im Jahr 2005 auf insgesamt rund 46,8 Mio. Euro (Bund und Länder).

Neben den nach dem BAföG geförderten Auslandsstudienaufenthalten erhielten im Hochschuljahr 2004/2005 allein aus den größten vom Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) verwalteten europäischen Ko-

operationsprogrammen (SOKRATES, ERASMUS und LEONARDO) 24 481 deutsche Studierende Leistungen. Daneben wurden im Hochschuljahr 2004/2005 insgesamt 9 958 deutschen Studierenden Leistungen aus vom BMBF zur Verfügung gestellten Mitteln für Auslandsaufenthalte vom DAAD bewilligt. Die Zahlen über Geförderte aus vom DAAD verwalteten Kooperationsprogrammen und aus sonstigen vom BMBF zur Verfügung gestellten Mitteln für Auslandsaufenthalte beziehen sich – der besseren Vergleichbarkeit mit den BAföG-Förderzahlen wegen – wie schon im 16. Bericht nach § 35 BAföG ausschließlich auf Studierende und sind nicht unmittelbar mit den in den vorherigen Berichten genannten Zahlen vergleichbar, die noch Studierende, Graduierte und Wissenschaftler zusammenfassten.

Die Entwicklung der BAföG-Gefördertenzenzahlen im Ausland ist in Übersicht 13 dargestellt. Dabei wurden anders als in den vergangenen Berichten die Staaten nicht alphabetisch sortiert, sondern nach Staatengruppen (z. B. EU-Staaten, Nordamerika etc.) gegliedert.

Übersicht 13

Förderung von Auszubildenden im Ausland nach § 5 Abs. 2 bis 5 und § 6 BAföG

	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
EU-Staaten	8.306	7.429	6.495	6.320	6.343	6.646	7.370	9.003	10.344	12.665	12.953
Belgien / Luxemburg	76	80	55	65	62	55	83	79	108	122	122
Dänemark	95	85	71	94	125	110	115	190	296	363	363
Estland						5	7	6	10	17	30
Finnland	120	95	79	143	160	210	278	391	486	497	382
Frankreich	1.492	1.270	1.168	1.010	1.068	1.095	1.264	1.613	1.850	2.366	2.211
Griechenland	106	77	75	62	68	74	75	76	93	85	95
Großbritannien	3.783	3.377	2.995	2.614	2.506	2.418	2.305	2.383	2.459	2.527	2.543
Irland	480	438	380	371	349	362	386	424	449	491	516
Italien	598	473	463	475	525	562	561	644	770	932	950
Lettland						0	0	4	12	19	16
Litauen						0	6	9	8	24	37
Malta	5	5	3	4	6	9	12	18	20	24	30
Niederlande	244	226	191	212	248	224	235	286	341	298	337
Österreich	345	238	209	172	196	171	416	757	684	895	1.101
Polen	36	23	27	21	27	42	75	119	155	265	357
Portugal	63	59	33	40	43	74	60	70	117	151	155

noch Übersicht 13

	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Schweden	259	295	247	318	359	449	508	769	925	1039	993
Slowakei /Tschech. Rep.	37	31	28	20	25	42	50	78	90	140	183
Slowenien						0	2	3	5	9	11
Spanien	645	716	529	744	634	842	1.084	1.321	1.766	2.295	2.355
Ungarn	43	32	21	15	17	28	44	56	61	96	161
Zypern							4	2	5	10	5
Weitere Bologna- staaten	694	540	499	441	425	495	556	743	840	948	1.086
Albanien						0	1	0	0	1	4
Bosnien-Herzegovina/Kroatien ²	2	4	4	4	6	5	6	7	6	7	8
Bulgarien	8	5	1	1	2	0	1	0	1	17	22
GUS einschl. Russland ³	258	179	124	104	88	100	126	129	116	200	283
Island	7	6	3	7	8	7	13	25	32	43	56
Norwegen	92	88	81	106	92	128	159	227	275	306	308
Rumänien	25	10	3	5	8	10	5	17	21	21	32
Serbien										4	2
Schweiz / Liechtenstein	302	248	283	214	213	225	214	297	332	304	265
Türkei					8	7	9	14	12	45	106
Bolognastaaten⁴ (EU- + weitere Bolognastaaten)	9.121	8.060	7.073	6.821	6.845	7.273	8.127	10.041	11.551	13.613	14.039
Nordamerika	1.842	1.447	1.115	1.126	1.142	1.197	1.537	1.998	2.260	2.301	2.489
Kanada	218	198	187	169	170	173	213	227	321	294	384
USA	1624	1249	928	957	972	1.024	1.324	1.771	1.939	2.007	2.105
Afrika, Asien darunter:⁵	479	436	375	349	366	434	497	640	667	770	857
Südafrika					54	63	73	95	110	227	211
Taiwan (China)	4	4	1	3	7	6	7	10	9	8	14
China	76	89	68	79	95	121	108	143	153	160	224
Japan	113	84	69	68	69	60	82	105	115	115	91

noch Übersicht 13

	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Australien, Ozeanien und Südamerika darunter:	359	351	342	327	377	476	722	996	1.400	1.716	2.133
Argentinien	24	27	29	16	20	22	39	38	53	88	113
Australien	108	140	139	151	171	228	341	458	747	850	1.052
Neuseeland	70	52	58	58	53	72	119	151	232	425	317
Brasilien	30	18	27	21	22	24	45	45	64	83	118
Chile	37	30	29	25	24	20	49	77	78	107	126
Costa Rica	8	4	7	7	6	12	15	21	25	31	37
Ecuador	18	12	8	5	7	4	7	44	14	16	34
Mexiko	24	27	19	17	40	49	61	77	102	139	194
Peru	3	5	6	1	4	10	14	13	17	19	32
Insgesamt	11.801	10.294	8.905	8.623	8.728	9.361	10.860	13.648	15.832	18.400	19.518

¹ Fallzahlen, keine Durchschnittszahlen

² bis 1999 einschließlich Slowenien

³ beinhaltet Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kasachstan, Moldawien, Russland, Ukraine, Weißrussland; bis 1999 einschließlich Estland, Lettland, Litauen

⁴ Am Bologna-Prozess sind folgende 45 Staaten beteiligt: Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, der Heilige Stuhl, Island, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Republik Moldau, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, die Russische Föderation, Serbien und Montenegro, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Schweden, Schweiz, „die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern. In Vatikanstadt und im Fürstentum Andorra wurden keine Auszubildenden mit Leistungen nach dem BAföG gefördert.

⁵ bis 1998 einschließlich Türkei

Quelle: BMBF, Ländermeldungen

Neben den nach § 5 Abs. 2 bis 5 und § 6 BAföG im Ausland Geförderten absolviert noch eine weitere Gruppe von Auszubildenden einen Teil oder die gesamte Ausbildung im Ausland. Diese sog. Grenzpendler nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes werden gefördert, weil sie von ihrem ständigen Wohnsitz im Inland aus eine im Ausland gelegene Ausbildungsstätte besuchen. Als Grenzpendler wurden im Jahr 2005 1 755 Auszubildende gefördert (siehe hierzu Übersicht 14).

In den vergangenen Jahren war die Entwicklung der Grenzpendler durch eine überwiegend steigende Tendenz geprägt. Im Jahr 2001 wurden 850 Grenzpendler gefördert, im Jahr 2002 1 429, im Jahr 2003 1 618 und im Jahr 2004 1 617. Bei den geförderten Grenzpendlern handelte es sich ganz überwiegend um Studierende. Der Schüleranteil lag im Jahr 2005 unter 4 Prozent.

Im Jahr 2005 wurden damit insgesamt 21 273 Auszubildende im Ausland nach dem BAföG gefördert.

Übersicht 14

Förderung von Auszubildenden im Ausland nach § 5 Abs. 1 BAföG im Jahr 2004 und 2005

Land	Zahl ¹ der Geförderten					
	2004	2005	2004	2005	2004	2005
	insgesamt		Studierende		Schüler	
Belgien/Luxemburg; aus Nordrhein-Westfalen	2	3	2	2	0	1
aus Rheinland-Pfalz	1	2	1	2	0	0
Dänemark	0	0	0	0	0	0
Frankreich; aus Baden-Württemberg	9	2	9	2	0	0
aus dem Saarland	0	0	0	0	0	0
Niederlande; aus Nordrhein-Westfalen	1.292 ²	1.319	1.289 ²	1.316	3 ²	3
aus Niedersachsen	121	178	121	178	0	0
aus Rheinland-Pfalz	0	1	0	1	0	0
Österreich aus Bayern	105	154	60	91	45	63
aus Baden-Württemberg	0	0	0	0	0	0
Polen	0	0	0	0	0	0
Schweiz/Liechtenstein aus Bayern	2	0	2	0	0	0
aus Baden-Württemberg	85	96	85	96	0	0
Tschechien/Slowakei	0	0	0	0	0	0
Summe	1617	1755	1569	1688	48	67

¹ Fallzahlen² Schätzung

Quelle: BMBF, Ländermeldungen

II.2.2.2 Ausländische Geförderte in Deutschland

II.2.2.2.1 Übersicht über die Rechtslage

In § 8 Abs. 1 BAföG sind die Gruppen zusammengefasst, die bereits kraft ihres Rechtsstatus in den Förderungsbe-
reich des BAföG einbezogen sind. In seiner ursprünglichen Fassung enthielt § 8 Abs. 1 BAföG nur die Nr. 1 bis 3 (Deutsche, heimatlose Ausländer, anerkannte Asylberechtigte); durch das 3. BAföGÄndG und durch das 12. BAföGÄndG wurden Ausländer mit deutschem Elternteil, als Kind EG-bevorrechtigte und als Arbeitnehmer EG-bevorrechtigte Ausländer in die Förderung einbezogen. Durch das 16. BAföGÄndG wurde das EWR-Ausführungsgesetz vom 27. April 1993 umgesetzt. Damit wurden Auszubildende aus den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Auszubildenden der EG-Mitgliedstaaten gleichgestellt. Seit dem 18. BAföGÄndG können Kinder eines verbleibeberechtigten früheren EG-Arbeitnehmers einen An-

spruch auf Ausbildungsförderung unabhängig von dem Bestehen einer Altersgrenze oder einer Unterhaltsgewährung durch den Elternteil haben. Mit dem AföRG wurden ausländische Ehegatten von Deutschen und mit dem 21. BAföGÄndG auch Ehegatten von Angehörigen eines anderen EU-Mitgliedstaats in die Förderung nach § 8 Abs. 1 BAföG einbezogen. Mit der in absehbarer Zeit zu erwartenden Umsetzung der EU-Freizügigkeitsrichtlinie (2004/38/EG) wird der Kreis der nach § 8 Abs. 1 BAföG Förderberechtigten erweitert um alle EU-Staatsangehörigen, die nach den Bestimmungen der Richtlinie bzw. den entsprechenden Vorschriften zu deren Umsetzung ein Recht auf Daueraufenthalt in Deutschland haben. Das Recht auf Daueraufenthalt wird in der Regel nach einem fünfjährigen rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet erworben.

Anderen Ausländern wird nach § 8 Abs. 2 BAföG Ausbildungsförderung geleistet, wenn entweder sie selbst oder ein Elternteil durch Steuern und Sozialabgaben aufgrund eigener rechtmäßiger Erwerbstätigkeit nicht unwe-

sentlich dazu beigetragen haben, dass steuerfinanzierte Sozialleistungen wie die Ausbildungsförderung möglich sind.

Der Auszubildende hat durch eigene Erwerbstätigkeit die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung von Ausbildungsförderung geschaffen, wenn er selbst vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts sich fünf Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist.

Bis zum 10. BAföGÄndG kam eine Förderung aufgrund der Erwerbstätigkeit eines Elternteils nur in Betracht, wenn dieser in den letzten drei Jahren vor Beginn der Ausbildung sich im Wesentlichen ständig im Inland aufgehalten hatte und hier rechtmäßig erwerbstätig gewesen war. Um die Integration der zweiten Ausländergeneration in der Bundesrepublik Deutschland zu erleichtern, wurde zunächst der zeitliche Rahmen, in welchem der dreijährige Aufenthalt und die dreijährige rechtmäßige Erwerbstätigkeit bestanden haben müssen, auf sechs Jahre vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts erweitert.

Durch das 15. BAföGÄndG wurde die Möglichkeit einer Förderung in den Fällen eröffnet, in denen zumindest ein Elternteil in den letzten sechs Jahren vor Beginn des förderungsfähigen Teils der Ausbildung sechs Monate im Inland erwerbstätig war und im Übrigen aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen (z. B. Ruhestand, Vorruhestand, Erwerbsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit) nicht erwerbstätig sein konnte. Kinder von langjährig im Inland lebenden und arbeitenden Ausländern sind daher bei Inlandsausbildungen förderungsrechtlich deutschen Auszubildenden gleichgestellt.

Mit dem Zuwanderungsgesetz wurden die Förderungsmöglichkeiten für ausländische Auszubildende weiter ausgedehnt. Den Auszubildenden, die nach § 8 Abs. 1 BAföG förderungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt sind, wird die Möglichkeit eröffnet, Ausbildungsförderung für eine als „Grenzpendler“ im grenznahen Ausland durchgeführte Ausbildung zu erhalten. Zudem können künftig auch ausländische Auszubildende nach § 8 Abs. 2 BAföG ohne Einschränkung Ausbildungsförderung für im Rahmen einer Inlandsausbildung befristet durchgeführte Auslandsausbildungen beanspruchen. Die bisherige Beschränkung der Auslandsförderung für Auszubildende nach § 8 Abs. 2 BAföG auf die Fälle, in denen der Auslandsaufenthalt in den Ausbildungsbestimmungen zwingend vorgeschrieben ist, entfällt. Mit dieser Regelung wird ein Beitrag zur Integration und Chancengleichheit von Bildungsinländern geleistet. Die Förderung bis zum Abschluss der Ausbildung an einer Ausbildungsstätte im EU-Ausland (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BAföG) bleibt allerdings weiterhin Auszubildenden nach § 8 Abs. 1 BAföG vorbehalten.

Mit dem 21. Änderungsgesetz zum BAföG wurden – in Umsetzung der Entwicklung des Gemeinschaftsrechts – auch ausländische Ehegatten von EU-Wanderarbeitnehmern in die Förderung einbezogen und damit den ausländischen Ehegatten von Deutschen gleichgestellt. Weiterhin bleibt ein Förderungsanspruch eines ausländischen Ehegatten seither auch nach einer Trennung bestehen, so-

fern der Ehegatte sich weiterhin rechtmäßig in Deutschland aufhält. Damit wurde dem integrations- und förderungspolitischen Gebot, den betroffenen Auszubildenden den Abschluss ihrer Ausbildung unabhängig vom Fortbestand der ehelichen Lebensgemeinschaft zu ermöglichen, Rechnung getragen.

II.2.2.2 Entwicklung

Übersicht 15 gibt einen genaueren Überblick über die Staatsangehörigkeiten der mit BAföG Geförderten. Danach wurden im Jahr 2005 42 209³ Auszubildende ausländischer Staatsangehörigkeit gefördert (gegenüber 37 978 ausländischen Geförderten in 2003). Davon waren 25 940 Studierende und 16 267 Schüler. Aus EU-Staaten (einschließlich der im Jahr 2004 beigetretenen Staaten Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern) stammen 9 025 Geförderte, dies sind 21 Prozent der ausländischen Geförderten insgesamt. Den größten Anteil der Geförderten aus EU-Staaten machen die italienischen Staatsangehörigen mit 2 282 (2003: 2 063) aus, gefolgt von den polnischen (1 788), deren Zahl deutlich überproportional um über 25 Prozent gestiegen ist (2003: 1 427), und den griechischen Staatsangehörigen (1 402 gegenüber noch 1 456 in 2003). Es ist damit zu rechnen, dass der Anteil der Geförderten aus den EU-Beitrittsstaaten nochmals spürbar ansteigen wird.

Der finanzielle Aufwand für die Förderung ausländischer Auszubildender ist gegenüber dem letzten Berichtszeitraum um gut 15 Prozent gestiegen und belief sich im Jahr 2005 auf rund 135,0 Mio. Euro (Bund und Länder) gegenüber 116,7 Mio. Euro in 2003. Der prozentuale Anstieg ist damit fast doppelt so hoch wie der Anstieg der BAföG-Ausgaben insgesamt (gut 9 Prozent) in demselben Zeitraum.

Mit rund 32 Prozent (13.345 Auszubildenden) aller geförderten Ausländer stellt die Türkei noch immer das deutlich stärkste Auszubildendenkontingent aller vertretenen Nationen. Im Vergleich zu den Vorjahren ist der Anteil der türkischen Geförderten jedoch weiter gesunken. Im Jahr 2003 belief sich der Anteil noch auf 34 Prozent, in 2001 sogar noch auf 37 Prozent. Der Anstieg der absoluten Zahl türkischer Geförderter bleibt hinter dem Anstieg der ausländischen Geförderten insgesamt deutlich zurück (2,9 Prozent gegenüber 11 Prozent). Insgesamt lag der Zuwachs ausländischer Geförderter im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum mit gut 11 Prozent etwa anderthalb mal so hoch wie der Anstieg der Gesamtzahl aller deutschen und ausländischen Geförderten (rund 7,7 Prozent).

Etwa 60 Prozent der ausländischen Auszubildenden, nämlich 25 940, absolvierte eine Ausbildung an einer Höheren Fachschule, Akademie und Hochschule. Der Anteil der Studierenden ist damit gegenüber dem Jahr 2003 um 7 Prozent angestiegen, der Anteil der Auszubildenden in schulischen Ausbildungen um 18 Prozent.

³ Fallzahl

Übersicht 15

Geförderte nach Herkunftsstaat/ausländischer Staatsangehörigkeit im Jahr 2005

Herkunftsstaat, Staatsangehörigkeit	Geför- derte insge- samt ¹	Schüler und Schülerinnen (§ 12)				Studierende (§ 13)			
		Zusammen		Durch- schnittl. Monats- bestand	Finanz- auf- wand	zusammen		Durch- schnittl. Monats- bestand	Finanz- auf- wand
		Anzahl	%	Anzahl	1 000 EUR	Anzahl	%	Anzahl	1 000 EUR
EU-Länder	9 025	3 362	1,0	2 022	7 636	5 663	1,1	3 823	18 999
darunter:									
Belgien	53	19	0,0	11	47	34	0,0	22	112
Dänemark	19	8	0,0	5	23	11	0,0	7	34
Estland	40	10	0,0	6	22	30	0,0	22	127
Finnland	35	11	0,0	6	29	24	0,0	17	89
Frankreich	258	83	0,0	52	211	175	0,0	116	565
Griechenland	1 402	517	0,2	310	1 108	885	0,2	603	2 963
Irland	32	9	0,0	5	20	23	0,0	17	73
Italien	2 282	1 080	0,3	650	2 358	1 202	0,2	799	3 751
Lettland	133	39	0,0	23	93	94	0,0	63	357
Litauen	107	32	0,0	20	90	75	0,0	50	280
Luxemburg	6	2	0,0	1	3	4	0,0	3	16
Malta	2	1	0,0	1	3	1	0,0	–	2
Niederlande	268	100	0,0	62	243	168	0,0	113	564
Österreich	470	148	0,0	92	411	322	0,1	224	1 116
Polen	1 788	616	0,2	374	1 400	1 172	0,2	811	4 105
Portugal	514	188	0,1	114	400	326	0,1	209	970
Schweden	23	6	0,0	5	24	17	0,0	11	61
Slowakei	75	20	0,0	11	50	55	0,0	36	192
Slowenien	87	36	0,0	20	83	51	0,0	32	150
Spanien	531	170	0,1	102	414	361	0,1	238	1 200
Tschechische Republik	432	115	0,0	66	277	317	0,1	211	1 145
Ungarn	171	42	0,0	25	106	129	0,0	85	440
Vereinigtes Königreich ²	295	110	0,0	60	221	185	0,0	129	681
Zypern	2	–	–	–	–	2	0,0	2	7
Übriges Europa	22 159	9 085	2,8	5 337	19 402	13 073	2,6	9 008	45 845
darunter:									
Bosnien-Herzegowina	776	284	0,1	165	608	492	0,1	329	1 602

noch Übersicht 15

Herkunftsstaat, Staatsangehörigkeit	Geför- derte insge- samt ¹	Schüler und Schülerinnen (§ 12)				Studierende (§ 13)			
		Zusammen		Durch- schnittl. Monats- bestand	Finanz- auf- wand	zusammen		Durch- schnittl. Monats- bestand	Finanz- auf- wand
		Anzahl	%	Anzahl	1 000 EUR	Anzahl	%	Anzahl	1 000 EUR
Kroatien	1 162	402	0,1	235	927	759	0,1	517	2 412
Bulgarien	168	49	0,0	33	148	119	0,0	85	418
Island	18	13	0,0	7	25	5	0,0	5	28
Liechtenstein	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Norwegen	6	4	0,0	2	12	2	0,0	2	7
Rumänien	316	110	0,0	61	237	206	0,0	147	765
GUS einschl. Russland	2 198	828	0,3	508	2 338	1 370	0,3	961	5 453
Schweiz	65	21	0,0	12	52	44	0,0	29	132
Türkei	13 345	5 822	1,8	3 379	11 292	7 523	1,5	5 185	25 839
Afrika	1 944	708	0,2	414	1 684	1 236	0,2	828	4 497
Asien	4 087	1 559	0,5	942	3 714	2 528	0,5	1 730	9 427
darunter:									
China	131	33	0,0	19	81	98	0,0	68	375
Japan	32	5	0,0	4	13	27	0,0	18	73
Taiwan (China)	27	6	0,0	3	14	21	0,0	16	82
Australien, Ozeanien	45	8	0,0	6	25	37	0,0	28	162
darunter:									
Australien	12	5	0,0	4	13	7	0,0	5	28
Neuseeland	4	1	0,0	–	0	3	0,0	1	6
Amerika	558	223	0,1	135	578	335	0,1	224	1 234
darunter:									
Argentinien	21	7	0,0	3	16	14	0,0	9	57
Brasilien	109	52	0,0	29	123	57	0,0	35	190
Chile	23	10	0,0	7	28	13	0,0	9	58
Costa Rica	5	4	0,0	3	14	1	0,0	–	1
Ecuador	9	4	0,0	2	7	5	0,0	4	25
Kanada	21	4	0,0	2	12	17	0,0	14	74
Mexiko	13	4	0,0	2	8	9	0,0	5	25
Peru	71	33	0,0	22	82	38	0,0	25	147
Vereinigte Staaten	117	43	0,0	25	112	74	0,0	48	243

noch Übersicht 15

Herkunftsstaat, Staatsangehörigkeit	Geför- derte insge- samt ¹	Schüler und Schülerinnen (§ 12)				Studierende (§ 13)			
		Zusammen		Durch- schnittl. Monats- bestand	Finanz- auf- wand	zusammen		Durch- schnittl. Monats- bestand	Finanz- auf- wand
		Anzahl	%	Anzahl	1 000 EUR	Anzahl	%	Anzahl	1 000 EUR
Heimatlose Ausländer	1 779	394	0,1	244	952	1 385	0,3	995	5 764
Asylberechtigte Ausländer	2 357	814	0,3	501	2 111	1 543	0,3	1 119	6 651
Ohne Angabe	255	114	0,0	71	957	140	0,0	103	5 341
Insgesamt	42 209	16 267	100	9 672	37 059	25 940	100	17 858	97 920

¹ Fallzahl, einschl. Geförderte an Fernunterrichtsinstituten.² Großbritannien und Nordirland.

Quelle: Statistisches Bundesamt

II.2.3 Förderungsbeträge und Finanzaufwand

II.2.3.1 Monatliche Förderungsbeträge

Die durchschnittlichen Förderungsbeträge sind im Berichtszeitraum für Studierende leicht von 370 Euro auf 375 Euro gestiegen, für Schüler geringfügig von 303 Euro auf 304 Euro (vgl. Übersicht 16).

Der Anteil der geförderten Studierenden, die im Monatsdurchschnitt Vollförderung erhielten, hat sich im Be-

richtszeitraum von rund 37,3 Prozent auf rund 38,1 Prozent erhöht; der Anteil, der Teilförderung erhielt, entsprechend von rund 62,7 Prozent auf rund 61,9 Prozent verringert. Bei den geförderten Schülern ist der Anteil, der Vollförderung erhielt, von 61,4 Prozent im Jahr 2003 auf 62,2 Prozent 2005 gestiegen; der Anteil, der Teilförderung erhält, ist dementsprechend von rund 38,6 Prozent auf 37,8 Prozent gefallen.

Übersicht 16

Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Förderungsbeträge

	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Euro											
Studierende	304	322	319	316	322	326	365	371	370	371	375
Schüler	257	262	251	244	243	241	288	302	303	303	304

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1994 – 2005

Übersicht 17

Geförderte Studierende nach Voll- und Teilförderung (2003/2005)

	Vollförderung		Teilförderung	
	2003	2005	2003	2005
	– Monatsdurchschnitt in % –			
Universitäten ¹	35,4	36,3	64,6	63,7
Akademien, Kunsthochschulen	32,4	33,4	67,6	66,6
Fachhochschulen ²	41,5	42,2	58,5	57,8
Hochschulen insgesamt	37,3	38,1	62,7	61,9

¹ einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

² einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 2003, 2005

II.2.3.2 Verteilung der monatlichen Förderungsbeträge

Im Jahr 2005 erhielten rund 44 Prozent der geförderten Studierenden mehr als 350 Euro monatliche Förderung. An den Fachhochschulen lagen die gewährten Beträge weiterhin grundsätzlich höher als an den Universitäten, niedriger an den Akademien und Kunsthochschulen. Sowohl an den Universitäten, als auch an den Akademien und Kunsthochschulen und Fachhochschulen ist der Anteil der Auszubildenden, die Förderungsbeträge über 500 Euro und damit (nahezu) den Förderungshöchstsatz erhalten, gestiegen.

II.2.3.3 Entwicklung des Finanzaufwandes

Entsprechend der Entwicklung der Gefördertenzen sind auch die Ausgaben für die Ausbildungsförderung in diesem Berichtszeitraum weiter angestiegen. Die Gesamtausgaben⁴ von Bund und Ländern betragen im Jahre 2005 rund 2,218 Mrd. Euro, der Bundesanteil belief sich auf rund 1,442 Mrd. Euro. Gegenüber dem Jahr 2003 bedeutete dies ein Anstieg um 9,3 Prozent. Die langfristige Entwicklung ist in Übersicht 19 dargestellt.

⁴ Inklusive des von der KfW für den Bund geleisteten Darlehensanteils und ohne die hierfür vom Bund an die KfW geleisteten Zinsen.

Übersicht 18

Verteilung der monatlichen Förderungsbeträge geförderter Studierender (2005)

Monatliche Förderungsbeträge EUR	Universitäten ¹		Akademien, Kunsthochschulen		Fachhochschulen ²	
	%	% kum.	%	% kum.	%	% kum.
bis 50	8,4	8,4	9,7	9,7	7,2	7,2
bis 75	2,7	11,1	3,2	12,9	2,4	9,6
bis 100	3,2	14,2	3,2	16,1	2,7	12,4
bis 125	3,1	17,3	3,5	19,6	2,7	15,0
bis 150	3,5	20,9	4,1	23,6	3,1	18,1
bis 175	3,5	24,3	3,7	27,4	3,0	21,1
bis 200	3,8	28,1	3,9	31,3	3,3	24,4
bis 225	3,6	31,7	3,9	35,2	3,2	27,6
bis 250	3,9	35,6	4,4	39,5	3,6	31,3
bis 300	7,7	43,3	7,6	47,2	7,1	38,4
bis 350	12,6	55,8	13,7	60,9	12,9	51,3
bis 400	7,2	63,1	6,8	67,7	8,2	59,5
bis 450	9,0	72,1	7,9	75,6	8,8	68,3
bis 500	17,5	89,6	14,5	90,1	16,4	84,7
über 500 ³	10,4	100,0	9,9	100,0	15,3	100,0

¹ einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

² einschließlich Höhere Fachschulen

³ Förderungshöchstbeträge sowie Leistungen nach der BAföG-ZuschlagsV bei Auslandsstudium

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 2005

Übersicht 19

Entwicklung des Finanzaufwandes

	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
	– in Mio. EUR –										
Schüler insgesamt	347	345	344	355	377	381	497	606	647	698	730
darunter Bund	225	224	223	231	245	248	323	393	421	454	475
Studierende insgesamt	1111	1047	889	845	847	884	1109	1343	1382	1414	1488
darunter Bund	722	681	578	549	550	574	721	873	899	919	967
davon Zuschuss	361	337	283	265	274	287	368	442	471	477	501
davon Darlehen ¹	361	344	295	284	276	287	353	431	428	442	466
Insgesamt	1458	1391	1233	1201	1224	1265	1606	1948	2029	2112	2218
Darunter Bund	948	904	801	780	796	822	1044	1267	1319	1373	1442

¹ seit dem Haushaltsjahr 2000 von der KfW (früher DtA) bereitgestellt
Quelle: BMBF(Bundeskasse)

II.2.4 Entwicklung der Staatsdarlehen

Gemäß § 39 Abs. 2 BAföG werden die nach § 18 Abs. 1 BAföG gewährten Darlehen durch das Bundesverwaltungsamt verwaltet und eingezogen. Insgesamt sind rund 3,35 Mio. Darlehensnehmer mit einem Gesamtdarlehensvolumen von etwa 17,7 Mrd. Euro (Bund und Länder einschließlich von der KfW bereitgestellter Mittel) erfasst (Stand 31. Dezember 2005).

Das Bundesverwaltungsamt bietet den Darlehensnehmern einen bürgerfreundlichen Online-Service – BAföG-Online – an, der kürzere Verfahrensdauern und mehr Wirtschaftlichkeit gewährleistet. Medienbrüche, Post- und sonstige Wegezeiten sowie Informationslücken werden vermieden.

Dem Internetnutzer stehen auf der Homepage des Bundesverwaltungsamtes (www.bundesverwaltungsamt.de) sämtliche Antragsformulare und für die Rückzahlung erforderlichen Informationen zur Verfügung. Die Online-Formulare kann der Internetnutzer online ausfüllen und absenden, woraufhin eine automatische Eingangsbestätigung erfolgt. Alle Wünsche, Fragen, Anträge zur Bearbeitung der Darlehensangelegenheit gehen online unmittelbar auf den elektronischen Schreibtisch des jeweils zuständigen Sachbearbeiters. Dazu gehören z. B. Anträge auf vorzeitige Rückzah-

lung, leistungsabhängigen Teilerlass, Freistellung oder Stundung der Rückzahlungsverpflichtung. Daten werden direkt in die elektronische Akte des Dokumentenmanagement- und Vorgangsbearbeitungssystems FAVORIT® OfficeFlow® übernommen. Auf Wunsch erhält der Antragsteller online eine Antwort zu seinem Anliegen.

Die im Gesetz vorgesehenen sozialen Vergünstigungen wurden wie folgt genutzt:

Im Zeitraum Januar 2002 bis Dezember 2003 wurden 189 288 Freistellungen wegen geringen Einkommens gewährt. Im Berichtszeitraum Januar 2004 bis Dezember 2005 wurden aus diesem Grund 199 488 Freistellungen ausgesprochen. Die Zahl der gewährten Freistellungen aufgrund von Anträgen auf Teilerlass bei Kinderbetreuung betrug 57 255 (2002/2003: 65 098).

Im Berichtszeitraum erhielten 6 760 Darlehensnehmer einen Teilerlass wegen vorzeitiger Beendigung der Ausbildung. Dabei wurde eine Darlehenssumme von 11,6 Mio. Euro erlassen. Im gleichen Zeitraum erreichten 18 775 Darlehensnehmer einen Teilerlass wegen überdurchschnittlicher Leistungen mit einem Erlass von insgesamt 25,2 Mio. Euro. 120 479 Darlehensnehmer zahlten im Berichtszeitraum ihr Darlehen vorzeitig zurück.

Im Jahr 2003 betragen die Einnahmen (Tilgung und Zinsen) rund 490 Mio. Euro; im Jahr 2004 betragen diese Einnahmen rund 446 Mio. Euro und im Jahr 2005 rund 423 Mio. Euro. Hinzu kommen noch Einnahmen aus Anschriftenermittlungskosten und Mahnkosten.

Der spürbare Rückgang der Einnahmen dürfte wohl vor allem den Rückgang der Gefördertenzahlen in den 80er und – nach kurzzeitigem Hochschnellen durch die Wiedervereinigung – 90er Jahren widerspiegeln. Hingegen gibt es keine Anzeichen dafür, dass die gesunkenen Einnahmen auf Zahlungsausfällen beruhen.

Im Berichtszeitraum wurden jährlich rund 520 000 Posteingänge bearbeitet, im gleichen Zeitraum wurden durch die Mitarbeiter der Abteilung IV des Bundesverwaltungsamtes jährlich rund 550 000 Postausgänge erzeugt. Hinzu kommen jährlich noch rund 350 000 durch Großrechneranwendung erzeugte Bescheide (Feststellungs- und Rückzahlungsbescheide, Zins- und Mahnbescheide).

Die Entwicklung des Darlehenseinzuges ist in den Übersichten 20, 21 und 22 dargestellt. Dabei wurden in Übersicht 21 anders als in früheren Berichten die Fallzahlen nun bezogen auf das Kalenderjahr dargestellt statt bezogen auf einen Zweijahreszeitraum von September bis August. Dies ermöglicht eine bessere Vergleichbarkeit.

Übersicht 20

Darlehensverwaltung – Jährlicher Finanzaufwand und Neubewilligungen –

	Darlehensnehmer¹	Summe
1995	88.393	84.672.112,93 EUR
1996	78.096	77.396.747,38 EUR
1997	76.777	75.123.965,72 EUR
1998	76.118	73.474.047,06 EUR
1999	149.502 ²	140.950.591,79 EUR
2000	14.617 ³	8.732.664,06 EUR
2001	84.936	79.596.192,33 EUR
2002	115.007	118.296.895,53 EUR
2003	115.561	129.490.022,37 EUR
2004	113.265	132.383.645,10 EUR
2005	122.765	147.974.428,53 EUR

¹ für die im Zeitraum 01.01. bis 31.12. eines Jahres erstmalig eine Darlehensmeldung aufgenommen wurde (Fallzahl, kein Jahresdurchschnitt)

^{2,3} Die Abweichung in den Jahren 1999 und 2000 ergibt sich daraus, dass die Dateneinspielungen wegen der Jahrtausendwende vorgezogen wurden.

Quelle: BVA

Übersicht 21

**Darlehensverwaltung
– Rückzahlungsverpflichtung und Teilerlasse –**

Fallzahlen für	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Feststellungs- und Rückzahlungsbescheide	88.140	104.336	112.680	135.801	144.662	125.406	107.661	90.582	81.905	81.245	80.000
– wegen vorzeitiger Abschlüsse	6.336	8.398	11.906	12.042	12.284	10.036	8.111	6.524	5.195	3.756	3.004
– wegen vorzeitiger Rückzahlung	38.685	56.081	63.059	76.281	96.033	85.522	80.091	77.581	67.128	60.659	59.820
– wegen Kinderbetreuung	25.305	22.476	24.207	31.179	30.368	37.523	37.159	38.056	42.861	37.179	35.640
– leistungsabhängiger Teilerlaß	15.392	15.312	21.563	22.675	21.091	18.473	16.223	13.826	12.006	9.959	8.816
– wegen Behinderung	85	56	48	36	14	11	7	2	2	2	3
Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung	72.185	68.615	71.247	84.337	88.316	90.682	90.275	90.571	98.717	92.703	106.785
Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung aufgrund von Anträgen wegen Teilerlass bei Kinderbetreuung	13.164	12.234	23.362	29.201	29.499	31.466	31.066	32.411	32.687	30.443	26.812

Quelle: BVA

Übersicht 22

Darlehensverwaltung
– Entwicklung der Darlehensrückflüsse –

	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
	– in 1 000 Euro –										
Tilgung¹	421.037 (273.674)	482.392 (313.555)	516.566 (335.768)	564.782 (367.108)	638.578 (415.076)	578.620 (376.103)	568.929 (369.804)	532.567 (346.169)	486.034 (315.922)	442.500 (287.625)	419.063 (272.391)
Zinsen¹	3.348 (2.176)	3.423 (2.225)	3.625 (2.356)	4.001 (2.601)	4.014 (2.609)	4.248 (2.761)	4.579 (2.976)	4.091 (2.659)	3.985 (2.590)	3.750 (2.438)	3.775 (2.454)
Gesamteinnahmen¹	424.385 (275.851)	485.815 (315.780)	520.191 (338.124)	568.783 (369.709)	642.592 (417.685)	582.868 (378.864)	573.508 (372.780)	536.658 (348.828)	490.019 (318.512)	446.250 (290.063)	442.838 (274.845)
Darunter vorzeitige Rückzahlung¹	199.938 (129.959)	246.177 (160.015)	267.448 (173.841)	310.930 (202.104)	371.552 (241.509)	303.792 (197.465)	285.509 (185.581)	259.287 (168.537)	234.463 (152.401)	218.973 (142.332)	210.872 (137.067)
Anschritfenermitt- lungs- und Buß- geldverfahren	533	608	724	888	653	966	942	754	770	684	646
Mahnkosten	177	180	197	215	164	275	295	279	292	247	247
Verwaltungskosten- anteil in %²	<i>rd. 2,66</i>	<i>rd. 2,30</i>	<i>rd. 2,45</i>	<i>rd. 2,59</i>	<i>rd. 2,57</i>	<i>rd. 2,54</i>	<i>rd. 2,45</i>	<i>rd. 2,51</i>	<i>rd. 2,49</i>		

¹ Bundesanteil in Klammern (= 65 Prozent der Gesamtrückflüsse)

² ohne Bundeskasse

Quelle: BVA

II.2.5 Vergabe und Einzug der Bankdarlehen

Bis zum Jahr 2006 hatten insgesamt 59 409 Auszubildende mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen Rahmendarlehensvertrag geschlossen (Stand: 31. Juli 2006). Aus diesen Verträgen hat die KfW rund 248,9 Mio. Euro ausgezahlt.

Aus Übersicht 23, die einen Überblick über die laufenden Darlehensverträge bei der KfW nach Laufzeit und Höhe gibt, geht hervor, dass 8 038 Verträge mit einem monatlichen Zahlbetrag bis zu 249 Euro und 51 371 Verträge mit einem monatlichen Zahlbetrag ab 250 Euro geschlossen wurden. Offensichtlich nehmen die Auszubildenden die Darlehen primär dann in Anspruch, wenn eine anderweitige Finanzierung des Studiums nur schwer oder gänzlich unmöglich ist.

Die erstmals in den 16. Bericht aufgenommene Übersicht 24 gibt einen Überblick über die jährliche Entwicklung der Bankdarlehen nach dem BAföG. Sie zeigt, dass seit Einführung der Bankdarlehen nach einem kurzzeitigen deutlichen Absinken in den Jahren 1999 bis 2001 ab 2002 eine kontinuierlich steigende Tendenz zu verzeichnen ist. Mit knapp 7 000 Neubewilligungen in 2004 und etwa 7 600 Neubewilligungen in 2005 wurde das ursprünglich vor der genannten Talsohle einmal erreichte Niveau von 1998 (rund 6 100) erstmals wieder überschritten. Entsprechendes gilt hinsichtlich der jährlichen Gesamtausgaben für das Bankdarlehen, die sich im Jahr 2005 auf über 32 Mio. Euro beliefen. Die Laufzeiten und Bewilligungsbeträge für die einzelnen Darlehensnehmer sind während des gesamten Zeitraums von 1998 bis 2005 relativ stabil geblieben, mit einer leicht steigenden Tendenz in den letzten beiden Jahren.

Übersicht 23

Darlehensverwaltung – Laufende Darlehensverträge nach Laufzeit und jeweiliger Darlehenshöhe bei der KfW –

Laufzeit in Monaten	bis 49 EUR	bis 99 EUR	bis 149 EUR	bis 199 EUR	bis 249 EUR	bis 299 EUR	bis 349 EUR	bis 399 EUR	bis 449 EUR	bis 499 EUR	über 500 EUR	Gesamt
1	0	2	9	11	19	24	38	40	51	91	211	496
2	6	9	24	35	57	93	80	115	136	236	544	1.335
3	2	19	28	38	85	94	129	166	146	231	642	1.580
4	5	19	33	63	65	89	127	148	190	231	633	1.603
5	11	53	86	139	217	279	344	394	423	589	1446	3.981
6	9	56	111	209	280	391	468	542	628	837	2291	5.822
7	50	158	356	463	694	955	974	1092	1288	1671	4301	12.002
8	5	23	50	97	108	166	186	234	241	324	909	2.343
9	9	26	70	92	166	202	201	242	288	303	836	2.435
10	11	41	80	122	169	215	262	279	302	353	942	2.776
11	10	30	69	114	162	192	228	270	259	337	960	2.631
12	12	37	99	156	150	223	241	276	358	402	1115	3.069
13	87	271	478	742	1054	1427	1628	1747	1973	2424	7055	18.886
14	3	1	9	8	14	22	14	26	19	22	62	200
15	4	6	4	14	14	23	20	16	27	39	83	250
Gesamt	224	751	1.506	2.303	3.254	4.395	4.940	5.587	6.329	8.090	22.030	59.409

Darlehen bis 349 EUR: 17 373 Darlehen bis 249 EUR: 8 038

Darlehen über 349 EUR: 42 036 Darlehen über 249 EUR: 51 371

Gesamtzahl der abgeschlossenen Darlehensverträge seit Einführung des verz. Bankdarlehens: 59 409

Stand: 31.07.2006

Quelle: KfW

Darlehensverwaltung
– Jährlicher Finanzaufwand und Neubewilligungen –

Jahr	Gesamtausgaben	Neubewilligungen	Ø Bewilligungsbetrag pro Darlehensnehmer	Ø Förderungszeitraum pro Darlehensnehmer (in Monaten)	Ø Förderungsbetrag pro Monat
1998	25.959.116,07 EUR	6.139	4.200,64 EUR	8,92	470,92 EUR
1999	22.443.887,51 EUR	5.051	4.070,53 EUR	8,85	459,95 EUR
2000	15.884.940,92 EUR	3.907	3.958,96 EUR	8,87	446,33 EUR
2001	14.074.277,61 EUR	3.726	4.255,92 EUR	8,87	479,81 EUR
2002	17.934.242,97 EUR	4.676	4.215,19 EUR	8,89	474,15 EUR
2003	19.244.614,47 EUR	5.454	4.240,79 EUR	8,94	474,36 EUR
2004	27.559.456,56 EUR	6.986	4.324,90 EUR	9,00	480,54 EUR
2005	32.061.676,66 EUR	7.593	4.477,82 EUR	9,04	495,33 EUR

Quelle: KfW

II.3 Veränderung der Grunddaten**II.3.1 Entwicklung der Zahl der Auszubildenden in förderungsfähiger Ausbildung**

Der im Schuljahr 2000/2001 begonnene Rückgang der Schülerzahlen in Deutschland hat sich auch in diesem Berichtszeitraum fortgesetzt. Für die kommenden Jahre ist mit weiter fallenden Schülerzahlen für Deutschland insgesamt zu rechnen. Während im Schuljahr 1996/97 die Zahl der Schulanfänger noch bei rund 953 600 lag, wird bis zum Jahr 2015 – ausgehend von der demographischen Entwicklung – eine Abnahme auf 731 000 Schulanfänger erwartet. Bis 2020 wird sie wieder leicht auf 736 000 steigen. Diese Entwicklung wird sich in den kommenden Jahren mit dem Aufrücken der Schüler in höhere Klassenstufen auch auf die weiterführenden Schulen auswirken und damit auch auf die Zahl der Schüler in förderungsfähiger Ausbildung. Ausgehend von den derzeit geltenden BAföG-Regelungen ist noch bis ungefähr 2008 mit weiter steigenden Schülerzahlen in einer nach dem BAföG förderungsfähigen Ausbildung zu rechnen.

Die Schülerzahlen an Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachoberschulen verzeichnen im Berichtszeitraum insgesamt einen deutlichen Zuwachs. Für BAföG sind wegen § 2 Abs. 5 BAföG nur Vollzeitformen relevant. Nur sehr eingeschränkt relevant sind einjährige Berufsfachschulabsbildungen, einschließlich aller Formen der Berufsprüfung, weil diese nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 1a BAföG nur unter der Voraussetzung notwendiger Unterbringung außerhalb der elterlichen Wohnung – und

damit in der Regel überhaupt nicht – förderungsfähig sind. Die Zahl der Vollzeitberufsfachschüler stieg im Berichtszeitraum von 473 900 im Schuljahr 2003/2004 auf 516 400 im Schuljahr 2004/2005 (+ 9,0 Prozent), die Zahl der Vollzeitfachschüler sank von 101 300 auf 98 400 (– 2,9 Prozent). Eine mögliche Erklärung für die insgesamt positive Entwicklung der Schülerzahlen ist die Entwicklung auf dem Ausbildungsplatzmarkt. Der deutliche Rückgang Auszubildender im dualen System lässt vermuten, dass Schulabgänger vermehrt in schulische Berufsausbildungen drängen.

Im Hochschulbereich ist die Studienanfängerquote eines Altersjahrgangs⁵ nach einem weiteren Anstieg von 35,7 Prozent im Jahr 2003 auf 37,5 Prozent im Jahre 2004 wieder leicht auf 36,1 Prozent (2005) gefallen. Insgesamt dürfte die Zahl der Schulabsolventen mit Studienberechtigung von 370 000 im Jahre 2003 auf voraussichtlich 446 000 im Jahre 2011 deutlich ansteigen und danach auf 376 000 (2015) bzw. 356 000 (2020) sinken. Die Frage, ob diese Studienberechtigten auch tatsächlich ein Hochschulstudium aufnehmen werden, kann damit aber noch nicht beantwortet werden. Dies hängt entscheidend von der Quote für den Übergang auf die Hochschulen ab. Zu den unterschiedlichen Prognosemodellen für eine Beschreibung der quantitativen Entwicklungen wird auf die Ergebnisse der von der Kultusministerkonferenz veröffentlichten Prognose der Studienanfänger, Studierenden und Hochschulabsolventen bis 2020⁶ verwiesen.

⁵ Nettoquote gemäß Berechnungsverfahren der OECD (ISCED 5A)

⁶ vgl. KMK-Dokumentation Nr. 176, Oktober 2005

II.3.2 Einkommensentwicklung

Bei der Überprüfung nach § 35 BAföG ist auch der Entwicklung der Einkommensverhältnisse Rechnung zu tragen. Für diesen Bericht ist die prognostizierte Entwicklung in dem Zeitraum zwischen Herbst 2005 und Herbst 2007 (Anpassungszeitraum) maßgeblich. Über die Entwicklung der Elterneinkommen der nach dem BAföG berechtigten Schüler und Studierenden liegen keine gesonderten statistischen Daten vor. Als geeignete Vergleichsgröße bietet die Amtliche Statistik die Entwicklung der durchschnittlichen Brutto- wie Nettolohn- und -gehaltssumme je beschäftigtem Arbeitnehmer.

II.3.2.1 Entwicklung der Arbeitnehmer-einkommen

Für den Zeitraum von 2005 bis 2007 wird sich aus heutiger Sicht für das Bruttoeinkommen eine Zunahme von 1,2 Prozent ergeben. Für den Vergleich mit den Bedarfsätzen und mehr noch mit den Freibeträgen nach dem BAföG ist allerdings in erster Linie die Entwicklung des Nettoeinkommens heranzuziehen. Der Anstieg der Nettoeinkommen dürfte mit etwa 1,0 Prozent etwas niedriger ausfallen (vgl. Übersicht 25).

Das nachfolgende Schaubild gibt einen Überblick über die langjährige Entwicklung der Arbeitnehmer-einkommen in Deutschland von 1991 bis 2005.

Übersicht 25

Einkommensentwicklung 2004 bis 2007

	Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer je Monat*		Nettolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer je Monat*	
	EUR je Monat	Veränderung gegenüber Vorjahr in %	EUR je Monat	Veränderung gegenüber Vorjahr in %
2004	2200	0,6	1450	2,4
2005	2210	0,3	1460	0,3
2006	2220	0,4	1450	-0,4
2007	2240	0,9	1470	1,4
2006/2004		0,6		-0,1
2007/2005		1,2		1,0

Ergebnisse des Statistischen Bundesamtes; Stand August 2006;

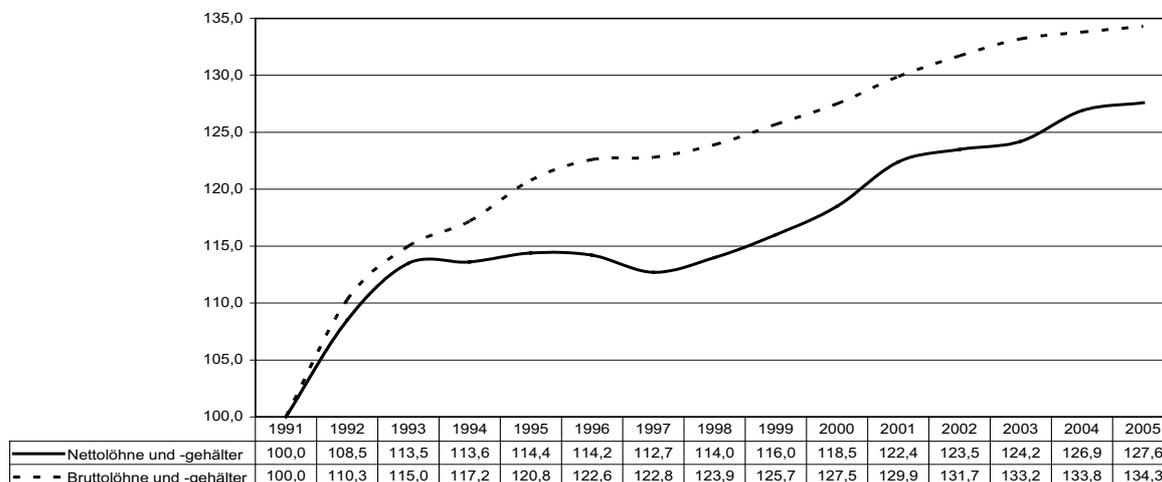
Prognose Stand Herbstprojektion 2006;

Monatswerte in Euro auf ganze 10 Euro gerundet; Veränderungsraten auf Basis der nicht gerundeten Werte.

* Inländerkonzept

Schaubild

Einkommensentwicklung in Deutschland¹



¹ Ergebnisse (Jahresdurchschnitte) des Statistischen Bundesamtes, August 2004; (Index 1991 = 100)

II.3.2.2 Entwicklung bei den Renten und der Grundsicherung für Arbeitssuchende

Bei der Überprüfung der Bedarfssätze für Schüler und Studierende wird auch die Entwicklung bei den Renten und der Grundsicherung für Arbeitssuchende zum Vergleich herangezogen.

Die verfügbare Standardrente (Rente nach 45 Versicherungsjahren bei durchschnittlichem Verdienst abzüglich des durchschnittlichen Eigenanteils des Rentners an der Kranken- und Pflegeversicherung) beträgt zum 1. Juli 2006 in den alten Bundesländern 1 066,36 Euro, in den neuen Bundesländern 939,46 Euro. Damit sind in den neuen Bundesländern rund 88,1 Prozent des Westniveaus erreicht. Nach dem Gesetz über die Weitergeltung der aktuellen Rentenwerte ab 1. Juli 2006 wurden die aktuellen Rentenwerte zum 1. Juli 2006 nicht verändert. Daher galten die zum 1. Juli 2005 festgelegten Regelsätze auch über den 30. Juni 2006 hinaus.

In früheren Berichten ist als Bezugsgröße für die Entwicklung der Höhe der Leistungen nach dem BAföG stets die Höhe des Regelsatzes der Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) herangezogen worden. Durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wurden das System der Arbeitslosenhilfe und das der Sozialhilfe für Erwerbsfähige ab dem 1. Januar 2005 zusammengeführt zur sog. Grundsicherung

für Arbeitssuchende, die im Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs geregelt ist. Zwar existiert die Fürsorgeleistung der Sozialhilfe im SGB XII weiter, wird allerdings nur Personen gewährt, die nicht erwerbsfähig sind (vgl. Definition der Erwerbsfähigkeit in § 8 SGB II). Da bei Auszubildenden in aller Regel grundsätzlich von einer Erwerbsfähigkeit auszugehen ist, erscheint es angemessen, künftig als Bezugsgröße die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch heranzuziehen. Die monatliche Regelleistung im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende betrug vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Juni 2006 345 Euro in den alten Bundesländern und 331 Euro in den neuen Bundesländern. Seit dem 1. Juli 2006 liegt die Leistung nach dem SGB II in Ost und West einheitlich bei 345 Euro. Diese Sätze liegen zwar über den derzeit geltenden (Stand 1. Juli 2006) Regelsätzen der früheren Sozialhilfe nach dem BSHG in den neuen Bundesländern. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass im SGB II wie im SGB XII auf die Deckung diverser bedarfsabhängiger Einmalleistungen (z. B. Beschaffung von Gebrauchsgütern von längerer Gebrauchsdauer, Instandsetzung von Bekleidung und Schuhen) verzichtet wurde und statt dessen höhere pauschalisierte Regelsätze gewährt werden. Das Referenzsystem für das SGB II ist diesbezüglich das SGB XII.

Die Veränderungen seit 1997 ergeben sich aus den Übersichten 26 und 27.

Übersicht 26

Anhebung bei den Renten und der Grundsicherung für Arbeitssuchende

– alte Länder –								
	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Renten aus der Gesetzlichen Rentenversicherung ¹	1,34 (1,40)	0,60 (0,60)	1,91 (1,86)	2,16 (1,94)	1,04 (0,88)	0,00 (–0,92)	0,00 (–0,53)	0,00 (–0,03)
Renten aus der Gesetzlichen Unfallversicherung	1,30	0,60	1,91	2,16	1,04	0,00	0,00	0,00
Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II (vor dem 1.1.2005 Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG (Eckregelsätze))	1,34	0,60	1,91	2,16	1,04	0,00	0,00	0,00

– neue Länder –								
	1.7.1999	1.7.2000	1.7.2001	1.7.2002	1.7.2003	1.7.2004	1.7.2005	1.7.2006
Renten aus der Gesetzlichen Rentenversicherung ¹	2,79 (2,79)	0,60 (0,65)	2,11 (2,22)	2,89 (2,78)	1,19 (1,03)	0,00 (–0,71)	0,00 (–0,53)	0,00 (–0,53)
Renten aus der Gesetzlichen Unfallversicherung	2,58	0,60	2,11	2,89	1,19	0,00	0,00	0,00
Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II (vor dem 1.1.2005 Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG (Eckregelsätze))	1,34	0,60	1,91	2,16	1,04	0,00	0,00	0,00

¹ Unter Berücksichtigung der Beteiligung der Rentner an ihrer Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung. Die in Klammern dargestellten Zahlen sind mit Berücksichtigung von KVdR und PVdR (netto).

Übersicht 27

Durchschnittliche Höhe der monatlichen Renten aus der Rentenversicherung

– alte Länder ^{1,2} –							
	1.7.1999	1.7.2000	1.7.2001	1.7.2002	1.7.2003	1.7.2004	1.7.2005
	– in DM –			– in EUR –			
Versichertenrente aus der Rentenversicherung							682,53
– der Arbeiter	1123,93	1135,33	1156,43	601,90	605,93	597,50	
– der Angestellten	1530,94	1543,65	1572,16	817,01	821,50	812,14	
Witwen-/Witwerrente ³ aus der Rentenversicherung							509,48
– der Arbeiter	876,47	878,47	890,15	462,12	465,73	458,31	
– der Angestellten	1191,63	1192,34	1206,44	625,04	626,76	617,57	

– neue Länder ¹ –							
	1.7.1999	1.7.2000	1.7.2001	1.7.2002	1.7.2003	1.7.2004	1.7.2005
	– in DM –			– in EUR –			
Versichertenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung	1468,4	1485,42	1519,23	799,83	810,83	804,64	801,20
Witwen-/Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung	939,58	946,2	966,56	509,88	517,28	512,10	511,52

- ¹ In der ehemaligen DDR waren von den Renten keine Krankenversicherungsbeiträge zu leisten. Im Interesse einer Vergleichbarkeit der Renten in den alten und neuen Bundesländern werden die verfügbaren Rentenbeträge (nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR) dargestellt.
- ² Rentenzahlbetrag: für KV/PV-Pflichtversicherte; Rente nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR; freiwillig bzw. privat Versicherte: 1990 – 1991 – verfügbare Rente geschätzt aus Angaben zur Höhe der Bruttorenten zuzüglich des Zuschusses des Rentenversicherungsträgers entsprechend dem hälftigen Beitragssatz zur KVdR, 1992 bis 1994 – Bruttorenten zuzüglich Zuschuss des Rentenversicherungsträgers zur KVdR. Ab 1995 für freiwillig bzw. privat Versicherte nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR wie für Pflichtversicherte.
- ³ Ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten.
- ⁴ Nach dem Gesetz zur Organisationsreform in der Gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG) vom 9.12.2004 (BGBl. I S. 3242) wird ab seit 1. Januar 2005 nicht mehr zwischen Arbeitern und Angestellten unterschieden. Die ehemalige Rentenversicherung der Arbeiter und die ehemalige Rentenversicherung der Angestellten sind zur allgemeinen Rentenversicherung zusammengefasst worden.

II.3.3 Entwicklung der Verbraucherpreise

Für die Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge war bisher und wird auch künftig die Entwicklung der Lebenshaltungskosten von besonderer Bedeutung sein.

Die Veränderungsdaten werden aufgrund von Indexwerten ermittelt. Als ein Vergleichsmaßstab für die Freibeträge, die für den Lebenszuschnitt der unterhaltspflichtigen Eltern maßgebend sind, wird der Verbraucherpreisindex herangezogen.

Die Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Deutschland ist der Übersicht 28 zu entnehmen. Die Lebenshaltungskosten sind im September 2004 und 2005 im Vergleich zum Vorjahr um 1,8 Prozent bzw. 2,5 Prozent gestiegen. Im Jahr 2006 lag die Steigerung im Gesamtjahr bei 1,8 Prozent, und dürfte im Jahr 2007 bei 2,3 Prozent liegen, wobei die Erhöhung der Mehrwertsteuer ab 1. Januar 2007 um drei Prozentpunkte schon berücksichtigt ist. Zusammengenommen kann damit für den Zeitraum 2005 bis 2007 von einer Steigerung von insgesamt etwa 3,3 Prozent ausgegangen werden.

Übersicht 28

Entwicklung des Verbraucherpreisindex jeweils im September für den Zeitraum von 2002 bis 2007

	Verbraucherpreisindex aller privaten Haushalte	
	Index 2000 = 100	Veränderung gg. Vorjahr in %
2002	103,4	1,1
2003	104,5	1,1
2004	106,4	1,8
2005	109,1	2,5
2006		1,8
2007		2,3

Quelle: Statistisches Bundesamt; 2006:

Herbstprognose der Bundesregierung für den Jahresdurchschnitt

Die längerfristige deutschlandweite Entwicklung der Bedarfssätze und Freibeträge im Verhältnis zu den Lebenshaltungskosten und zur Entwicklung der Einkommen ist Übersicht 29 zu entnehmen.

Übersicht 29

Entwicklung der Bedarfssätze und Freibeträge im Verhältnis zu den Lebenshaltungskosten und der Einkommensentwicklung

	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Bedarfssatz für Schüler ^{1,2}															
EUR (gerundet)	284	302	302	302	314	314	314	320	327	327	348	348	348	348	348
Index	100,0	106,3	106,3	106,3	110,8	110,8	110,8	112,6	115,3	115,3	122,5	122,6	122,6	122,6	122,6
Bedarfssatz für Studierende ^{1,3}															
EUR (gerundet)	383	406	406	406	424	424	424	432	440	440	465	466	466	466	466
Index	100,0	106,0	106,0	106,0	110,7	110,7	110,7	112,7	114,7	114,7	121,3	121,5	121,5	121,5	121,5
Freibeträge ⁴															
EUR (gerundet)	920	946	971	971	1012	1033	1033	1094	1161	1161	1.411	1440	1440	1440	1440
Index	100,0	105,8	108,7	108,7	113,5	115,8	115,8	122,7	130,1	130,1	145,6	148,6	148,6	148,6	148,6
Preisindex ⁵	100,0	104,9	109,6	112,5	114,3	115,9	118,3	119,1	119,8	121,7	124,2	125,5	126,8	129,1	132,4
Index der Einkommensentwicklung ⁶															
netto	100,0	108,5	113,5	113,6	114,4	114,2	112,7	114,0	116,0	118,5	122,4	123,5	124,2	126,9	127,6
brutto	100,0	110,3	115,0	117,2	120,8	122,6	122,8	123,9	125,7	127,5	129,9	131,7	133,2	133,8	134,3

¹ Die Angaben sind jeweils bezogen auf den Zeitpunkt des durchschnittlichen Inkrafttretens der Anpassungsgesetze, den September des jeweiligen Jahres.

² Bedarfssatz eines auswärts untergebrachten Gymnasiasten und Berufsfachschülers (bis 2000 alte Länder).

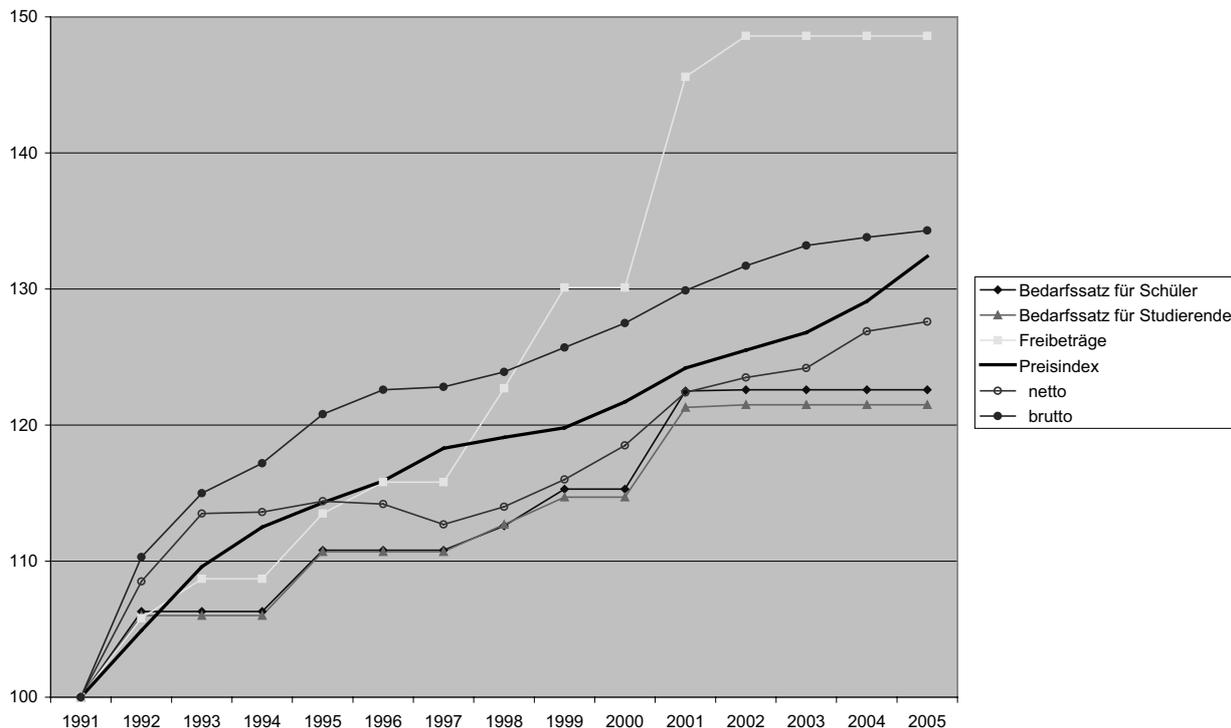
³ Bedarfssatz eines außerhalb des Elternhauses lebenden Studierenden (bis 2000 alte Länder).

⁴ Freibetrag für das verheiratete Elternpaar.

⁵ Verbraucherpreisindex, berechnet nach Angaben des Statistischen Bundesamtes. Im Gegensatz zu früheren Veröffentlichungen, in denen jeweils nur der Septemberwert angegeben war, sind hier die Jahresdurchschnittswerte dargestellt.

⁶ Brutto- bzw. Nettolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im Inland; Ergebnisse (Jahresdurchschnitte) des Statistischen Bundesamtes, Stand August 2004.

Schaubild



II.3.4 Finanzwirtschaftliche Entwicklung

Auf der Basis des vom Deutschen Bundestag beschlossenen Bundeshaushalts 2007 erhöhen sich die Gesamtausgaben gegenüber dem Jahr 2006 um 0,9 Prozent auf 270,5 Mrd. Euro. Die Finanzplanung sieht bis zum Jahre 2010 einen Ausgabenanstieg auf insgesamt 276,8 Mrd. Euro vor.

Die Nettokreditaufnahme wird mit dem Haushaltsentwurf 2007 gegenüber dem Haushaltsoll 2006 um rund 18,6 Mrd. Euro auf 19,6 Mrd. Euro reduziert. Ab dem Jahr 2007 liegt somit die Nettokreditaufnahme wieder unterhalb der verfassungsrechtlichen Regelgrenze. In den Jahren 2008, 2009 und 2010 soll die Nettokreditaufnahme weiter zurückgeführt werden. Der Referenzwert des Maastricht-Vertrages wird damit ab dem Jahr 2007 wieder eingehalten.

Übersicht 30

Bundshaushalt 2006 sowie Finanzplan bis 2010

	2006	2007	2008	2009	2010
Gesamtausgaben (Mrd. Euro)	261,6	270,5	274,3	274,9	276,8
Änderung ggü. Vorjahr (%)	+0,7	+0,9*	+1,4	+0,2	+0,7

* Bereinigung um die (haushaltsneutrale) Weiterleitung des Aufkommens aus einem Umsatzsteuerpunkt an die Bundesagentur für Arbeit zur Unterstützung der Senkung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages

III. Zeitliche Struktur und Umfang einer Anpassung

III.1 Wirkung der Änderung von Bedarfssätzen und Freibeträgen

Die Bedeutung der Bedarfssätze und Freibeträge für die Berechnung des dem einzelnen Auszubildenden auszufahrenden Förderungsbetrags ist in früheren Berichten erläutert worden (vgl. zuletzt Vierter Bericht, Bundestagsdrucksache 9/206, Abschnitt I.3). Der Wirkungsmechanismus bei Veränderungen dieser Sätze führt zu Veränderungen in der Gesamtstruktur der Förderung, sobald eine nicht koordinierte Anpassung einzelner Leistungsparameter erfolgt:

- Werden nur die Bedarfssätze angehoben, so kommen zwar alle Geförderten in gleicher Weise in den Genuss der höheren Leistungen. Damit wird von denjenigen Eltern, deren Einkommen die absoluten Freibeträge übersteigt, eine erhöhte Unterhaltsleistung erwartet. Gleichzeitig sinkt der Realwert des unveränderten absoluten Freibetrages entsprechend der Steigerung der Lebenshaltungskosten.
- Eine isolierte Anhebung der Freibeträge vermehrt die Zahl der Vollgeförderten und bezieht ein entsprechend höheres Einkommensniveau in die Teilförderung ein. Für Eltern mit geringem Einkommen bis zur Höhe der absoluten Freibeträge wirkt sich dies nicht aus; entsprechendes gilt für eine isolierte Anhebung der Sozialpauschalen.

Eine Anpassung dieser Leistungsparameter durch ein Änderungsgesetz muss diese Wechselwirkung berücksichtigen und auch die Sozialpauschalen einbeziehen.

Zum Verständnis des Systems der Freibeträge ist hierbei Folgendes auszuführen:

Den Freibeträgen vom Einkommen des Auszubildenden sowie vom Einkommen der Eltern oder des Ehegatten (§§ 23, 25 BAföG) sowie den Sozialpauschalen (§ 21 Abs. 2 BAföG) wird vom Gesetz eine Doppelfunktion zugewiesen. Einerseits sollen sie typisierend und generalisierend einen Grundbedarf für die Eltern, die Ehegatten, die Kinder sowie alle sonstigen Unterhaltsberechtigten beziffern, der auf das ermittelte Einkommen nicht angerechnet wird. Diese Typisierung steht in einem sehr engen Zusammenhang mit der Steuerungsfunktion der Freibeträge, die es dem Gesetzgeber ermöglicht, über die bloße Sicherung des nicht antastbaren Selbstbehalts des Einkommensbeziehers und der ihm gegenüber Unterhaltsberechtigten hinaus ganz gezielt den einer Ausbildungsförderung noch bedürftigen Einkommensbereich und damit den Kreis der Förderungsberechtigten festzulegen. Durch hohe absolute Freibeträge wird der Kreis derjenigen Auszubildenden, die mit dem BAföG gefördert werden können, vergrößert, also vom Bereich der unteren in den Bereich der mittleren Einkommen ausgedehnt. Damit kann das eigentliche Ziel der Ausbildungsförderung, den Auszubildenden ausreichende Mittel für ihren Lebensunterhalt und ihre Ausbildung zur Verfügung zu stellen, für eine möglichst große Gruppe von Auszubildenden erreicht werden, deren Eltern selbst nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügen.

III.2 Zeitpunkt und Struktur einer Anpassung

III.2.1 Bedarfssätze und Freibeträge

Die Bedarfssätze des BAföG sind zuletzt durch das AföRG vom 19. März 2001 in zwei Stufen angehoben worden. Die vorhergehenden Anhebungen der Bedarfssätze waren jeweils zum Herbst 1999, 1998, 1995 und 1992 erfolgt.

Die letzte deutliche Anhebung der Freibeträge erfolgte mit einer gleichzeitigen Vereinfachung des Freibetragsystems ebenfalls durch das AföRG 2001. Beispielsweise wurde der Elternfreibetrag nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 BAföG

seinerzeit zum 1. April 2001 um 21,5 Prozent erhöht. Zuvor waren Anhebungen der Freibeträge jeweils zum Herbst 1999, 1998, 1996, 1995 und 1993 erfolgt.

Im Jahre 2002 erfolgte – ebenfalls noch durch das AföRG – mit der Euro-Umstellung noch eine Zwischenanpassung der Bedarfssätze und Freibeträge um durchschnittlich 2 Prozent (zum 1. Juli bzw. zum 1. Oktober 2002).

Die seither geltenden Bedarfssätze und Freibeträge ergeben sich aus den nachfolgenden Übersichten 31 bis 34.

Da die Förderung nach dem BAföG einkommensabhängig ist, führt eine Nichtanhebung der Einkommensfreibeträge, wie oben erläutert, systembedingt zu einem Absinken des bestehenden Förderniveaus durch steigende anzurechnende Einkommen.

Bereits in den letzten beiden Berichten nach § 35 BAföG war festgestellt worden, dass die zu berücksichtigenden Daten für sich betrachtet eine Anpassung der Leistungsparameter gerechtfertigt hätten. Aufgrund der stark belasteten finanzpolitischen Lage aufgrund der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, der erheblichen Steuermindereinnahmen und der angespannten Lage auf dem Arbeitsmarkt hat die Bundesregierung jedoch in den vergangenen Jahren darauf verzichtet, Anpassungsmaßnahmen vorzuschlagen.

Auch die in diesem Bericht vorgelegten Daten würden als solche ohne wertende und abwägende Berücksichtigung der finanzwirtschaftlichen Entwicklung eine Anpassungsnotwendigkeit der Leistungsparameter ab Herbst 2007 begründen.

Aus Übersicht 25 ergibt sich, dass bis zum Herbst 2007 ein Anstieg der maßgeblichen Nettoeinkommen um 1,0 Prozent zu erwarten ist. Aus Übersicht 28 folgt ein zu erwartender Anstieg der Lebenshaltungskosten um rund 3,3 Prozent. Allein aufgrund der Steigerung der Nettoeinkommen und der Lebenshaltungskosten bis zum Herbst 2007 lässt sich ein rein rechnerischer Anpassungsbedarf um 3,5 Prozent hinsichtlich der Bedarfssätze und 1,0 Prozent hinsichtlich der Freibeträge herleiten, wenn die gestiegenen Realeinkommen nicht voll für höhere Unterhaltsleistungen der Eltern an ihre Kinder in Ausbildung weitergegeben werden sollen.

Übersicht 31

Bedarfssätze

	Ausbildungsstättenart		gesetzliche Grundlage	Betrag im Jahr 2006 in EUR
1.	Berufsfachschulen und Fachschulklassen (ohne abgeschlossene Berufsausbildung)	Zu Hause	§ 12 (1) Nr. 1	192
2.	Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Fachoberschulklassen (mit abgeschlossener Berufsausbildung)	Zu Hause	§ 12 (1) Nr. 2	348
3.	Weiterführende allgemeinbildende Schulen, Berufsfachschulen, Fach- und Fachoberschulklassen (ohne abgeschlossene Berufsausbildung)	Notwendige auswärtige Unterbringung	§ 12 (2) Nr. 1	348
4.	Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Fachoberschulklassen (mit abgeschlossener Berufsausbildung)	Auswärtige Unterbringung	§ 12 (2) Nr. 2	417
5.	Fachschulklassen (mit abgeschlossener Berufsausbildung) Abendgymnasien, Kollegs	Zu Hause		
		Grundbedarf	§ 13 (1) Nr. 1	310
		Wohnpauschale	§ 13 (2) Nr. 1	44
		Auswärtige Unterbringung		
		Grundbedarf	§ 13 (1) Nr. 1	310
		Wohnpauschale	§ 13 (2) Nr. 2	133
6.	Höhere Fachschulen, Akademien, Hochschulen	Zu Hause		
		Grundbedarf	§ 13 (1) Nr. 2	333
		Wohnpauschale	§ 13 (2) Nr. 1	44
		Auswärtige Unterbringung		
		Grundbedarf	§ 13 (1) Nr. 2	333
		Wohnpauschale	§ 13 (2) Nr. 2	133
7.	Krankenversicherungszuschlag		§ 13a	47
8.	Pflegeversicherungszuschlag		§ 13a	8
9.	Wohnzuschlag (nachweisabhängig)		§ 12 (3) und § 13 (3)	64

Übersicht 32

Freibeträge vom Einkommen bei der Leistungsgewährung

		gesetzliche Grundlage	Betrag im Jahr 2006 in EUR
1.	Grundfreibetrag vom Elterneinkommen (wenn verheiratet und nicht dauernd getrennt lebend)	§ 25 (1) Nr. 1	1 440
2.	Grundfreibetrag für alleinstehende Elternteile und den Ehegatten des Auszubildenden	§ 25 (1) Nr. 2	960
3.	Freibetrag für Ehegatten, der nicht in Eltern-Kind-Beziehung zum Auszubildenden steht	§ 25 (3) Nr. 1	480
4.	Freibetrag für Kinder und weitere Unterhaltsberechtigte	§ 25 (3) Nr. 2	435
5.	Freibetrag vom Einkommen des Auszubildenden an:		
	– Gymnasium, Berufsfachschule, FOS I u. a.	§ 23 (1) Nr. 1a)	112
	– FOS II, Abendhauptschule u. a.	§ 23 (1) Nr. 1b)	153
	– Hochschule, Abendgymnasium u. a.	§ 23 (1) Nr. 1c)	215
6.	Freibetrag für den Ehegatten des Auszubildenden	§ 23 (1) Nr. 2	480
7.	Freibetrag für jedes Kind des Auszubildenden	§ 23 (1) Nr. 3	435
8.	Freibetrag von der Waisenrente		
	– bei Bedarf nach § 12 (1) 1	§ 23 (4) Nr. 1	153
	– bei Bedarf nach den übrigen Regelungen	§ 23 (4) Nr. 1	112

Übersicht 33

Freibeträge vom Einkommen für die Darlehensrückzahlung

		Gesetzliche Grundlage	Betrag im Jahr 2006 in EUR
1.	Freibetrag für den Darlehensnehmer	§ 18a (1) Satz 1	960
2.	Freibetrag für den Ehegatten	§ 18a (1) Satz 2 Nr. 1	480
3.	Freibetrag für Kinder	§ 18a (1) Satz 2 Nr. 2	435
4.	Kinderbetreuungsfreibetrag bei Alleinerziehenden		
	– für das 1. Kind	§ 18a (1) Satz 6 Nr. 2	175
	– für weitere Kinder	§ 18a (1) Satz 6 Nr. 2	85

Übersicht 34

Freibeträge vom Vermögen

	gesetzliche Grundlage	Betrag im Jahr 2006 in EUR
Freibetrag vom Vermögen des Auszubildenden	§ 29 (1) Nr. 1	5 200
Freibetrag vom Vermögen für den Ehegatten bzw. jedes Kind des Auszubildenden	§ 29 (1) Nr. 2 und 3	1 800

III.2.2 Sozialpauschalen nach § 21 Abs. 2 BAföG

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 BAföG sind bei der Förderungsberechnung die „Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, zur Bundesagentur für Arbeit sowie die geleisteten freiwilligen Aufwendungen zur Sozialversicherung und für eine private Kranken-, Pflege-, Unfall- oder Lebensversicherung in angemessenem Umfang“ durch Abzug vom Bruttoeinkommen zu berücksichtigen. In § 21 Abs. 2 BAföG sind in Form differenzierter Vomhundertsätze und Höchstbeträge (sog. Sozialpauschalen) die Maßgaben für die Ermittlung der konkreten Abzugsbeträge für folgende Personengruppen im Einzelnen festgelegt:

- rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und Auszubildende,
- nichtrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und Personen im Ruhestandsalter, die einen Anspruch auf Alterssicherung aus einer renten- oder nichtrentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit haben,
- Nichtarbeitnehmer und auf Antrag von der Versicherungspflicht befreite Arbeitnehmer,
- Arbeitnehmer im Ruhestandsalter und sonstige Nichterwerbstätige.

Der Abgrenzung der Personengruppen und der Festlegung der Sozialpauschalen liegen detaillierte Berechnungen zugrunde.

Andere Sozialleistungsgesetze wie Wohngeldgesetz, Bundeskindergeldgesetz und Bundeserziehungsgeldgesetz unterscheiden nicht oder nicht so detailliert nach Personengruppen und sehen für die Versorgungsaufwendungen in der Höhe nur grob bemessene Pauschalregelungen

vor. Veränderungen in den Sozialversicherungsgesetzen erfordern dort daher auch nicht stets eine Änderung der Pauschalierungen, hier ist oft ein Spielraum bereits berücksichtigt.

Durch das im BAföG gewählte Verfahren zur Abgeltung der Aufwendungen für die soziale Sicherung wird ein hohes Maß individueller Gerechtigkeit mit einer verwaltungsökonomischen Pauschalierung erreicht.

Dies setzt naturgemäß voraus, dass eventuelle Veränderungen der jeweils maßgeblichen Sozialversicherungsregelungen möglichst zeitnah nachvollzogen werden. In der Vergangenheit ist dies zumeist gelungen (vgl. Übersicht 35). Die letzte Anpassung an die gesunkenen Sozialversicherungsbeiträge wurde mit dem AföRG zum 1. April 2001 vorgenommen.

Der durchschnittliche allgemeine Beitragssatz wird in der gesetzlichen Krankenversicherung im Jahr 2006 bei rund 13,3 Prozent liegen. Hinzu kommt seit dem 1. Juli 2005 ein nur von den Mitgliedern zu finanzierender zusätzlicher Beitragssatz in Höhe von 0,9 Beitragssatzpunkten, so dass der Arbeitnehmeranteil zur Krankenversicherung im Jahr 2006 durchschnittlich 7,55 Prozent beträgt. Für 2007 ist nach dem derzeitigen Erkenntnisstand davon auszugehen, dass es bei konstantem Zusatzbeitragssatz unter Berücksichtigung der für 2007 beabsichtigten finanzwirksamen gesetzgeberischen Maßnahmen zu einer Erhöhung des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes um rund 0,6 Beitragssatzpunkte auf rund 13,9 Prozent kommen kann. Der Arbeitnehmeranteil zur Krankenversicherung im Jahr 2007 würde damit durchschnittlich 7,85 Prozent betragen. Die Beitragsbemessungsgrenze, die im Jahr 2005 3 525 Euro monatlich betrug, liegt seit 2006 bei 3 562,50 Euro monatlich.

Entwicklung der Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 BAföG

	Inkrafttreten	Nr. 1 Pauschale/ Höchstbetrag		Nr. 2 Pauschale/ Höchstbetrag		Nr. 3 Pauschale/ Höchstbetrag		Nr. 4 Pauschale/ Höchstbetrag		Abstand zur vorhergehenden Änderung in Kalender- monaten
		%	DM	%	DM	%	DM	%	DM	
BAföG 1971		15	3 200	9	1 900	25	5 400			
2. BAföG- ÄndG 1974	1. Oktober 74	16	4 400	11	3 000	29	8 000	11	3 000	36
1. HStrukG 75	„Die für 1975 vorgeschriebene Überprüfung nach §35 BAföG erfolgt im Jahr 1976.“ Verschiebungen der Anpassung um ½ Jahr auf April 1977 (vgl. 4. BAföGÄndG)									
4. BAföG- ÄndG 1977	1. April 77	19	7 400	13	4 600	33	1 2700	13	4 600	30
6. BAföG- ÄndG 1979	1. Oktober 79 1. Oktober 80		8 300 8 800		4 900 5 200		14 300 15 000		4 900 5 200	18 12
7. BAföG- ÄndG 1981	1. April 82	18	9 600	12	5 500	32	16 500	12	5 500	18
2. HStrukG 81	1. Juli 83		9 900	11	5 000	31	16 800	11	5 000	15
8. BAföG- ÄndG 1984	1. Oktober 84 1. Oktober 85		10 600 11 000		5 100 5 300		17 500 18 100		5 100 5 300	15 12
10. BAföG- ÄndG 1986	1. Oktober 86 1. Oktober 87		11 600 12 000		5 600 5 800		18 500 18 900		5 600 5 800	12 12
11. BAföG- ÄndG 1988	1. Oktober 88 1. Oktober 89		12 500 13 000		6 000 6 200		20 000 20 600		6 000 6 200	12 12
12. BAföG- ÄndG 1990	1. Oktober 90 1. Oktober 91		----- 13 400		----- 6 400		21 100 21 700		----- 6 400	12 12
15. BAföG- ÄndG 1992	1. Oktober 92 1. Oktober 93	19,2 19,4	14 400 15 400		6 700 7 100	30,6 30,9	22 400 24 000		6 700 7 100	12 12
17. BAföG- ÄndG 1995	1. Oktober 95	20,8	17 800	12	8 400	33	27 700	12	8 400	24
18. BAföG- ÄndG 1996	1. Oktober 96	21,4	18 700	12,7	9 100	34,7	29 700	12,7	9 100	12
19. BAföG- ÄndG 1998	1. Oktober 98	22,1	20 300	13	9 800	36,1	32 600	13	9 800	24
AföRG 2001	1. April 2001	21,5	20 200	12,9	9 900	35	32 200	12,9	9 900	30
		%	EUR	%	EUR	%	EUR	%	EUR	
AföRG 2002	1. Oktober 2002	21,5	10 400	12,9	5100	35	16500	12,9	5100	18

In der sozialen Pflegeversicherung geht die Bundesregierung für die Jahre 2005 und 2006 von einem unveränderten allgemeinen Beitragssatz von 1,7 Prozent (plus ggf. 0,25 Prozent Beitragszuschlag für Kinderlose) aus. Der Beitragszuschlag für Kinderlose kann bei der Überprüfung der Sozialpauschalen außer acht bleiben, da er die Eltern der Auszubildenden naturgemäß nicht betreffen wird.

Auch der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung ist mit 19,5 Prozent seit dem letzten Bericht konstant geblieben. Seit dem 1. Januar 2007 gilt allerdings eine Erhöhung des Rentenversicherungsbeitrags auf 19,9 Prozent Prozent.

Die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung beträgt im Jahr 2007 in den alten Bundesländern 5 250 Euro pro Monat. Die für 2007 vorgenommene Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze in den neuen Bundesländern auf 4 550 Euro ist für die Festlegung der Höchstbeträge des § 21 Abs. 2 BaföG irrelevant, da diese auf Basis der ohnehin bereits höheren Beitragsbemessungsgrenze in den alten Bundesländern festgelegt werden.

Im Bereich der Sozialpauschalen, die die Vorsorgeaufwendungen für die Einkommensbezieher berücksichtigen sollen, wirkt sich freilich neben der Entwicklung der Beitragssätze auch die Tatsache aus, dass auch im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung den Versicherten eine Eigenverantwortung für ihre Altersvorsorge abverlangt wird. Mit dem Altersvermögensgesetz, das zum 1. Januar 2002 in Kraft getreten ist, wurde eine staatliche Fördermöglichkeit für eine private, kapitalgedeckte Altersvorsorge eingeführt, die sog. „Riester-Rente“. Insbesondere in der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherte und Empfänger von Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz können danach sowohl staatliche Zulagen als auch einen zusätzlichen Sonderausgabenabzugsbetrag erhalten. Mit der Zulageförderung soll der Aufbau einer privaten Altersvorsorge gefördert und keine staatlich finanzierte Grundrente eingeführt werden.

Die Verbreitung der Riester-Rente nimmt ständig zu. Allein in der 1. Hälfte 2006 wurden mehr als 1,1 Millionen neue Verträge abgeschlossen. Damit steigt die Zahl der in Deutschland insgesamt abgeschlossenen Riester-Verträge bis Ende Juni 2006 auf rund 6,4 Millionen (um Stornos bereinigt).

Für die zusätzliche ergänzende Altersvorsorge wird eine spürbare staatliche Unterstützung gewährt. Der Staat för-

dert eine breite Palette von Produkten der betrieblichen und privaten Altersvorsorge. Aus dieser Palette kann jeder das Produkt auswählen, das seiner Situation am besten entspricht. Inwieweit darüber hinaus künftig erforderlich wird, dass staatlich geförderte private Vorsorge auch bei der Bemessung der Sozialpauschale nach dem BaföG gesondert Berücksichtigung findet durch Freistellung des Teils des Einkommens, der nachgewiesenermaßen in eine private Altersvorsorge in Form eines „Riester-Sparplans“ fließt und den Mindesteigenbeitrag nach § 86 EStG nicht überschreitet, wird von der künftigen weiteren Entwicklung der Inanspruchnahme der ergänzenden Vorsorgeangebote abhängig zu machen bleiben. Die für ein Massenleistungsgesetz unverzichtbare Typisierung lässt es zu, erst nachzusteuern, wenn die Gewissheit besteht, dass auch tatsächlich eine große Vielzahl der förderungsberechtigten Haushalte betroffen ist.

Beim Auszubildenden selbst erscheint die Berücksichtigung einer eventuellen privaten Altersvorsorge in keinem Fall geboten. In der Phase der Ausbildung ist eine private Altersvorsorge nicht zwingend. Die Förderung nach dem BaföG ermöglicht den Zugang zu einer qualifizierten Ausbildung und eröffnet damit den Zugang zum späteren Erwerbsleben, während dessen dann auch private Altersvorsorge getroffen werden soll.

In der Arbeitslosenversicherung gibt es eine Veränderung des Beitragssatzes von derzeit 6,5 Prozent auf 4,2 Prozent ab dem 1. Januar 2007.

In der Gesamtschau der Entwicklung der einzelnen Sozialversicherungszweige lässt sich damit festhalten: Die Beitragssätze in der Rentenversicherung steigen ab dem Jahr 2007 um 0,4 Prozentpunkte an. In der gesetzlichen Krankenversicherung wird im Jahr 2007 voraussichtlich gegenüber dem letzten Berichtszeitraum ein leichter Anstieg von 13,7 Prozent auf 13,9 Prozent zu verzeichnen sein. In der Arbeitslosenversicherung gibt es hingegen ab 2007 eine spürbare Entlastung um 2,3 Prozentpunkte.

In der Gesamtschau mit dem im letzten Bericht konstatierten Anpassungsbedarf und den angestiegenen Beitragsbemessungsgrenzen in der Kranken- und Rentenversicherung ergibt sich damit insgesamt hinsichtlich der Vomhundertsätze und Höchstbeträge rechnerisch ein moderater Anpassungsbedarf. Ohne Berücksichtigung der finanzwirtschaftlichen Entwicklung (dazu vgl. unter III.5) ließe sich damit nach der Datengrundlage zu den Vergleichsparametern rechtfertigen, die Sozialpauschalen insgesamt anzupassen.

Entwicklung der Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 BAföG

	Inkrafttreten	Nr. 1 Pauschale/ Höchstbetrag		Nr. 2 Pauschale/ Höchstbetrag		Nr. 3 Pauschale/ Höchstbetrag		Nr. 4 Pauschale/ Höchstbetrag		Abstand zur vorhergehen- den Änderung in Kalender- monaten
		%	DM	%	DM	%	DM	%	DM	
BAföG 1971		15	3200	9	1900	25	5400			
2. BAföG- ÄndG 1974	1. Oktober 74	16	4400	11	3000	29	8000	11	3000	36
1. HStrukG 75	„Die für 1975 vorgeschriebene Überprüfung nach §35 BAföG erfolgt im Jahr 1976.“ Verschiebungen der Anpassung um ½ Jahr auf April 1977 (vgl. 4. BAföGÄndG)									
4. BAföG- ÄndG 1977	1. April 77	19	7400	13	4600	33	12700	13	4600	30
6. BAföG- ÄndG 1979	1. Oktober 79 1. Oktober 80		8300 8800		4900 5200		14300 15000		4900 5200	18 12
7. BAföG- ÄndG 1981	1. April 82	18	9600	12	5500	32	16500	12	5500	18
2. HStrukG 81	1. Juli 83		9900	11	5000	31	16800	11	5000	15
8. BAföG- ÄndG 1984	1. Oktober 84 1. Oktober 85	18,5	10600 11000		5100 5300		17500 18100		5100 5300	15 12
10. BAföG- ÄndG 1986	1. Oktober 86 1. Oktober 87	18,7	11600 12000		5600 5800		18500 18900		5600 5800	12 12
11. BAföG- ÄndG 1988	1. Oktober 88 1. Oktober 89	19	12500 13000		6000 6200		20000 20600		6000 6200	12 12
12. BAföG- ÄndG 1990	1. Oktober 90 1. Oktober 91		----- 13400		----- 6400		21100 21700		----- 6400	12 12
15. BAföG- ÄndG 1992	1. Oktober 92 1. Oktober 93	19,2 19,4	14400 15400		6700 7100	30,6 30,9	22400 24000		6700 7100	12 12
17. BAföG- ÄndG 1995	1. Oktober 95	20,8	17800	12	8400	33	27700	12	8400	24
18. BAföG- ÄndG 1996	1. Oktober 96	21,4	18700	12,7	9100	34,7	29700	12,7	9100	12
19. BAföG- ÄndG 1998	1. Oktober 98	22,1	20300	13	9800	36,1	32600	13	9800	24
AföRG 2001	1. April 2001	21,5	20200	12,9	9900	35	32200	12,9	9900	30
		%	EUR	%	EUR	%	EUR	%	EUR	
AföRG 2002	1. Oktober 2002	21,5	10400	12,9	5100	35	16500	12,9	5100	18

III.3 Entwicklung der Leistungsparameter der Ausbildungsförderung seit In-Kraft-Treten des BAföG am 1. Oktober 1971

Die Bedarfssätze und Freibeträge wurden in der Vergangenheit insgesamt nicht regelmäßig in einem den Anstieg der Lebenshaltungskosten ausgleichenden Umfang angehoben, da nach § 35 BAföG auch der finanzwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung getragen werden musste. In diesem Bericht wird die bundesweite Entwicklung der Bedarfssätze und Freibeträge seit 1991 dargestellt. Zu der Beschreibung der Entwicklung in den alten Ländern seit 1971 und in den neuen Ländern seit 1991 wird auf die Ausführungen im 14. Bericht nach § 35 BAföG verwiesen.

Mit Blick auf die gesamtdeutsche Entwicklung seit 1991 zeigt sich bei dem Vergleich der Bedarfssätze mit den Lebenshaltungskosten, dass der Anstieg der Lebenshaltungskosten höher war als der der Bedarfssätze. Mit dem AföRG konnte der Abstand der beiden Indexwerte deutlich verkürzt werden, wenn auch kein Gleichstand erreicht wurde (vgl. Übersicht 29). Aufgrund der seit 2002 konstant gebliebenen Bedarfssätze ist es, bedingt durch den Anstieg des Preisindex, zwischenzeitlich wieder zu einer moderaten Auseinanderentwicklung der Indexwerte gekommen.

Bei der Anpassung der Freibeträge zeigt sich folgendes Bild. Nachdem Anfang der 90er Jahre die Lebenshaltungskosten stärker gestiegen waren als die Freibeträge, sind seit 1995 die Freibeträge wieder stärker angestiegen (vgl. Übersicht 29). Bei einem Vergleich der Freibeträge mit der Entwicklung der Netto-Einkommen ist eine ähnliche Entwicklung zu erkennen. Der Anstieg der Freibeträge wurde durch das AföRG mit seiner deutlichen Anhebung der absoluten Freibeträge nochmals verstärkt. Auch wenn die Freibeträge seitdem unverändert geblieben sind, liegt der Freibetragsindex immer noch deutlich über den Preis- und Einkommensindices. Diese Entwicklung spiegelt die bewusste Prioritätensetzung des Gesetzgebers wider, den Kreis der Förderungsberechtigten deutlich auszudehnen. Dies war auch der Grund dafür, dass die Freibeträge in der Vergangenheit stärker als die Bedarfssätze und im Verhältnis zu den Nettoeinkommen und den Lebenshaltungskosten angestiegen sind.

Diese bewusste deutliche Anhebung der Freibeträge wirkt bis heute nach, wie der Blick auf die Gefördertenzenzahlen zeigt. Obwohl die letzte Anhebung der Freibeträge mit dem AföRG im Jahr 2001 mit nochmaliger geringer Zwischenanpassung 2002 erfolgt ist, ist der Kreis der Geförderten nicht kleiner geworden, sondern im Gegenteil sogar weiter gewachsen. Die Gefördertenquote ist im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum weiterhin im Wesentlichen stabil geblieben.

III.4 Bedarfsermittlung

Bei der Bedarfsermittlung hält die Bundesregierung an der seit Mitte der 70er Jahre geübten Methode fest, die geltenden Bedarfssätze in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der Veränderungen der Lebenshaltungskosten, der Einkommensverhältnisse, des Konsum-

verhaltens, der finanzwirtschaftlichen Entwicklung und anderer auf Bedarfsdeckung zielender Sozialleistungen zu überprüfen.

Das Deutsche Studentenwerk führt, gefördert vom BMBF, in regelmäßigen Abständen Erhebungen durch. Nach deren Ergebnissen wurden bislang die für die Bedarfsermittlung eines „Normalstudenten“, d. h. eines außerhalb des Elternhauses lebenden ledigen Studierenden im Erststudium, im Folgenden dargestellten relevanten Werte ermittelt. Diesem Bericht liegen die Ergebnisse der im Sommer 2003 von der HIS Hochschul-Informationssystem GmbH Hannover durchgeführten 17. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks zu Grunde. Diese Daten wurden bereits im vorherigen, 16. Bericht nach § 35 BAföG verwendet, etwaige Veränderungen im Vergleich zum vorherigen Bericht lassen sich somit anhand dieser Daten nicht darstellen. Die Daten der nächsten, 18. Sozialerhebung werden erst ab dem Frühsommer 2007 zur Verfügung stehen.

Der bundesweite Zentralwert⁷ der durchschnittlichen Gesamteinnahmen (einschließlich unbarer Zuwendungen der Eltern) eines Normalstudenten lag im Jahr 2003 bei 720 Euro, der Durchschnittswert bei 767 Euro. Wie bereits im letzten Bericht erläutert, beschränkt sich die 17. Sozialerhebung hinsichtlich der durchschnittlichen monatlichen Gesamtausgaben auf acht ausgewählte Ausgabenpositionen der Studierenden: Miete, Ernährung, Kleidung, Lernmittel, Auto, öffentliche Verkehrsmittel, Krankenversicherung und Telekommunikation. Auf eine alle Ausgaben umfassende monatliche Durchschnittsangabe der Lebenshaltungskosten, die in den früheren Sozialerhebungen noch enthalten war, wird seit der 17. Sozialerhebung aus methodischen Erwägungen bewusst verzichtet. Weggefallen ist der Posten für sonstige Ausgaben, hinzugekommen sind die Posten für Krankenversicherungskosten und Telekommunikation. Eine direkte Vergleichbarkeit mit der im letzten Bericht genannten Summe der durchschnittlichen Gesamtausgaben, die sich auf 639 Euro belief, ist aus den oben dargestellten Gründen nicht gegeben. Allerdings erlauben die ausgewählten Einzelposten, die von denen in den Gesamtausgaben enthaltenen Posten nicht gravierend abweichen, zumindest eine Annäherung an die durchschnittlichen Gesamtausgaben. Die Addition der genannten Einzelposten ergibt einen Betrag von 698 Euro im arithmetischen Mittelwert. Der in Abschnitt II.3.3 und Übersicht 28 in 2004 und 2005 festgestellte moderate Anstieg der Verbraucherpreise trifft Studierende in gleichem Maße wie die übrige Bevölkerung. Auch ohne aktuelle durchschnittliche Ausgabenwerte der Studierenden vorlegen zu können, ist angesichts des insgesamt gestiegenen Preisindex (vgl. hierzu Abschnitt II.3.3 und Übersicht 28) auch von einem moderaten Anstieg der durchschnittlichen studentischen Ausgaben auszugehen.

Ein zusätzlicher Faktor, der das studentische Budget berührt, nämlich die Studiengebühren und -beiträge, die in verschiedenen Bundesländern jetzt eingeführt worden

⁷ Der Zentralwert zeigt an, dass 50 Prozent der Studierenden mehr und 50 Prozent der Studierenden weniger einnehmen.

sind und noch werden⁸, spielt allerdings für die Bemessung des förderungsrechtlichen Bedarfs der Sozialleistung BAföG keine Rolle. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Januar 2005 obliegt die Entscheidung über die Einführung von Studiengebühren allein dem jeweiligen Bundesland. Auch die Verantwortung für die soziale Abfederung der Studiengebühren hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung ausdrücklich den Ländern zugewiesen. Die Länder, die jetzt Studiengebühren und -beiträge eingeführt haben bzw. dies künftig beabsichtigen, sehen daher ausnahmslos zeitgleiche zinsgünstige und sozial ausgestaltete Kreditangebote zur individuellen Finanzierung vor. Eine gesonderte Berücksichtigung der Gebühren- bzw. Beitragslasten beim BAföG – bei regelmäßig 500 Euro pro Semester in Höhe von rund 85 Euro verteilt auf jeden Ausbildungsmonat im Bewilligungszeitraum – erscheint insoweit nicht gerechtfertigt.

Der aktuelle Förderungshöchstbetrag von 585 Euro für Studierende liegt zwar unter der Summe der von HIS im Jahr 2003 ermittelten acht ausgewählten Einzelpositionen studentischer Ausgaben. Dieser Wert kann jedoch ohnehin nicht mit dem sozialleistungsrechtlichen Bedarf gleichgesetzt werden, da er auch Ausgaben einbezieht, die über den von einem Sozialleistungsgesetz zu berücksichtigenden Bedarf hinausgehen. Es kommt hinzu, dass seit Inkrafttreten des AföRG das Kindergeld im BAföG – anders als in anderen Sozialleistungsgesetzen – bei der Einkommensanrechnung keine Berücksichtigung mehr findet. Das führt dazu, dass den Eltern der Auszubildenden der Kindergeldbetrag regelmäßig auch dann ungeschmälert zur Verfügung steht, wenn mit Rücksicht auf ihr sonstiges Einkommen dem Kind der BAföG-Höchstförderungssatz gewährt wird. Soweit das Kindergeld weitergereicht wird, erhöht es damit den auch dem Auszubildenden zur Verfügung stehenden Finanzierungsspielraum.

Auch wenn die eine Ausbildung sichernde Bedarfsdeckung nach der Zielrichtung und Systematik des BAföG alleine aus den BAföG-Förderleistungen erfolgen können muss, gehört in den Kontext der Betrachtung der die Bedürfnisse der Auszubildenden bestimmenden Umstände und Rahmenbedingungen für die Höhe der Bedarfsbemessung auch der allgemeine Studienkredit, den seit Frühjahr 2006 die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) anbietet.

III.5 Berücksichtigung der finanzwirtschaftlichen Entwicklung

Bei der Entscheidung über eine Anpassung der Leistungsparameter nach dem BAföG muss die Bundesregierung auch der finanzwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung

tragen und ggf. in Abwägung zum rechnerischen Rückstand auf die sonstigen Bezugsgrößen in eine wertende Gesamtschau einbringen. Eine Anhebung von Bedarfssätzen, Freibeträgen und Sozialpauschalen muss auch finanzpolitisch vertretbar sein und sich zudem im Vergleich zur Entwicklung der finanziellen Situation anderer auf staatliche Transferleistungen angewiesener gesellschaftlicher Gruppierungen als sozial gerechtfertigt erweisen. Bereits in früheren Berichten hat die Bundesregierung wiederholt auf den engen Zusammenhang zwischen einer angespannten finanzwirtschaftlichen Situation und der Anpassung der Leistungsparameter hingewiesen.

Im ersten Quartal 2006 hat die deutsche Volkswirtschaft ein gutes Ergebnis erzielt, der Erholungskurs wurde im zweiten Quartal verstärkt. Die aktuellen Konjunkturdaten deuten auf eine weitere positive Dynamik hin. Die konjunkturelle Erholung spiegelt sich auch in einer positiven Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt wider, wenngleich statistische Effekte die Entwicklung zusätzlich begünstigt haben. Allerdings kann man noch nicht von einem nachhaltigen Beschäftigungsaufbau sprechen.

Die wirtschafts- und finanzpolitische Strategie der Bundesregierung, die konjunkturellen Auftriebskräfte zu stärken, trägt damit erkennbar erste Früchte. Finanzpolitisches Ziel der Bundesregierung ist es, ab dem Jahr 2007 die Regelgrenze des Artikel 115 GG und die 3 Prozentdefizitgrenze des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts dauerhaft einzuhalten.

Trotz der dargestellten positiven Entwicklung ist das Ziel der dringend notwendigen Konsolidierung der öffentlichen Haushalte aber noch lange nicht erreicht. Dieses Ziel lässt sich nur durch einen Mix von Ausgabesenkungen und Einnahmesteigerungen erreichen. Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2006 hat die Bundesregierung bereits wichtige Konsolidierungsmaßnahmen auf den Weg gebracht. Weitere steuerpolitische Maßnahmen, die zu der gebotenen zügigen und dauerhaften Konsolidierung beitragen sollen, wurden mit dem Steueränderungsgesetz 2007 umgesetzt.

Die Bundesregierung hat in den vergangenen Jahren die Ausgaben für die Ausbildungsförderung kontinuierlich gesteigert (vgl. Übersicht 19), und damit die Förderung einer weiterhin zunehmenden Zahl von Auszubildenden ermöglicht. Darüber hinaus sieht sich die Bundesregierung angesichts des überragend wichtigen Ziels der Haushaltskonsolidierung, das gerade auch den jungen Menschen eine Anhäufung von weit in die Zukunft reichenden Belastungen erspart, jedoch nicht in der Lage, eine umgehende Erhöhung der Bedarfssätze und Freibeträge vorzuschlagen. Auch bei anderen Sozialleistungen wie etwa der Grundsicherung für Arbeitssuchende konnten in den vergangenen Jahren keine Leistungsverbesserungen vorgenommen werden, so dass der Verzicht auf eine sofortige Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge beim BAföG nicht unangemessen erscheint. Da der Kreis der BAföG-Geförderten weiter angewachsen ist, besteht aus Sicht der Bundesregierung auch kein diesbezüglicher ausbildungsförderungspolitisch dringlicher Handlungsbedarf.

⁸ In Hessen und im Saarland werden seit dem Wintersemester 2006/2007 Studienbeiträge erhoben, in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen werden seit dem Wintersemester 2006/2007 von Studienanfängern und ab dem Sommersemester 2007 von allen Studierenden Studienbeiträge erhoben, in Baden-Württemberg, Bayern und Hamburg werden ab dem Sommersemester 2007 Studiengebühren- bzw. Beiträge erhoben.

III.6 Schlussfolgerungen

Die Bundesregierung sieht die Ausgaben für die Ausbildungsförderung als notwendige und sinnvolle Investition in den Nachwuchs unseres Landes zur breitestmöglichen Erschließung von Begabungs- und Qualifizierungsreserven an und bekennt sich zu der ausdrücklich im Koalitionsvertrag niedergelegten Zusage, das BAföG als Sozialleistung in seiner jetzigen Struktur zur Finanzierung des Lebensunterhalts zu erhalten. Hierdurch werden zum einen den Auszubildenden selbst bessere Zukunftsperspektiven eröffnet: Eine hoch qualifizierte Ausbildung mindert das Risiko der Arbeitslosigkeit deutlich und eröffnet den Zugang zu höherem Erwerbchancen. Zugleich liegt die Sicherung qualifizierten, insbes. akademischen Nachwuchses im gesamtgesellschaftlichen Interesse, um den in den nächsten Jahren aufgrund der demografischen Entwicklung drohendem Fachkräftemangel vorzubeugen.

Die Bundesregierung sieht diese Zielsetzung nach dem gegenwärtigen Entwicklungsstand des BAföG nicht dadurch gefährdet, dass zum Zeitpunkt der Vorlage dieses Berichts vor dem Hintergrund der noch immer angespannten finanzpolitischen Situation eine Anpassung der Freibeträge, Bedarfssätze, Vohundertsätze und Höchstmehrsätze nicht erfolgen kann. Sie wird die Tragfähigkeit dieser Bewertung aber fortlaufend beobachten und erforderlichenfalls auch unabhängig von der Vorlage des nächsten Berichts mit geeigneten Vorschlägen reagieren.

IV. Stellungnahme des Beirats für Ausbildungsförderung vom 18. Dezember 2006

Der Beirat für Ausbildungsförderung gibt zu dem Entwurf eines 17. Berichts nach § 35 des Bundesausbildungsförde-

rungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vohundertsätze und Höchstmehrsätze nach § 21 Abs. 2 folgende Stellungnahme ab:

1. Der Beirat für Ausbildungsförderung begrüßt es, dass die Bundesregierung am bewährten System der Ausbildungsförderung grundsätzlich festhalten will. Positiv zu bewerten ist es, dass die absolute Zahl der geförderten Studierenden im Jahresdurchschnitt trotz des gleichzeitigen leichten Rückgangs der Gesamtzahl aller Studierenden weiter gestiegen ist, was seinen Ausdruck in einer Steigerung des Fördervolumens um 9 Prozent seit 2003 findet.

2. Der Beirat für Ausbildungsförderung sieht es aber mit Sorge, dass die Zahl der Geförderten im Jahr 2005 nur noch geringfügig zugenommen hat und die Geförderntenquote sogar leicht gesunken ist.

3. Die maßgeblichen Leistungsparameter des Gesetzes sind nun seit 2001 nicht mehr angepasst worden, obwohl sich die Rahmenbedingungen seither wesentlich verschlechtert haben. Dementsprechend hatte die Bundesregierung schon im 15. Bericht die rechnerische Notwendigkeit einer Erhöhung um 3,5 Prozent (Bedarfssätze) bzw. 4,5 (Freibeträge) und im 16. Bericht um jeweils 3 Prozent festgestellt. Auch aus dem 17. BAföG-Bericht ergibt sich rechnerisch erneut die Notwendigkeit einer Erhöhung der Bedarfssätze (um 3,5 Prozent) und Freibeträge (um 1 Prozent) für den Berichtszeitraum.

Um im Jahr 2007 wieder das Förderniveau des Jahres 2002 und damit den Stand nach der letzten Anpassung zu erreichen, müssten die Freibeträge damit insgesamt um rund 8,7 Prozent oder etwa 125 Euro und die Bedarfssätze um rund 10,3 Prozent, also etwa 48 Euro für Studierende bzw. 36 Euro für Schüler erhöht werden (vgl. Übersicht).

Übersicht über Anpassungsbedarfe laut BAföG-Berichten**

	Stand bei €-Einführung	15. Bericht	16. Bericht	17. Bericht	Veränderung zu 2002
Jahr	2002	2003	2005	2007	
Bedarfssatz ¹ Stud.	466 €	466 €	466 €	466 €	-----
Bedarfssatz Schüler ²	348 €	348 €	348 €	348 €	-----
Rechnerischer Anpassungsbedarf	-----	3 %	3,5 %	3,5 %	– 10,3 %
Betrag Stud.	-----	480 €	497 €	514 €	– 48 €
Betrag Schüler	348 €	358 €	371 €	384 €	– 36 €
Freibeträge	1 440	1 440	1 440	1 440	-----
Anpassungsbedarf	-----	3 %	4,5 %	1,0 %	– 8,7 %
Rechnerischer Betrag**	-----	1 483	1 550	1 565	– 125 €

¹ Grund- und Wohnbedarf für auswärts wohnende Stud. ohne Zuschläge für KV, PflV. und hohe Mietkosten.

² Auswärts wohnende Schüler ohne abgeschlossene Berufsausbildung (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)

** Eigene Darstellung auf Datenbasis des 15., 16., und 17. BAföG-Berichtes. Euro-Beträge sind auf ganze Zahlen, Prozentzahlen auf eine Nachkommastelle gerundet.

4. Vor dem Hintergrund der wichtigen Ziele der Chancengleichheit und Ausschöpfung der Bildungsreserven in der Bevölkerung hält der Beirat für Ausbildungsförderung deshalb eine Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge für dringend erforderlich; dies insbesondere, weil der Ausbau von Studienplätzen im Rahmen des Hochschulpaktes auch einer sozialen Flankierung bedarf.

5. Der Beirat für Ausbildungsförderung sieht es mit Sorge, dass es durch die verschiedenen Instrumente darlehensweiser Förderung (Staatsdarlehen, BAföG-Bankdar-

lehen, Bildungskredit, KfW-Studienkredit, Kredite für Studiengebühren etc.) zu einer Zersplitterung im System der Ausbildungsförderung kommt. Dies gilt insbesondere, weil die Instrumente teilweise unkoordiniert nebeneinander stehen, für die Studierenden intransparent sind und zu einer nicht überschaubaren und in vielen Fällen zu einer nicht tragbaren Darlehensbelastung führen können. Zu befürchten ist, dass Personen aus einkommensschwächeren Haushalten auf diese Weise davon abgehalten werden, ein Studium aufzunehmen.

